

Jahresbericht 2020

SVA Graubünden

Sozialversicherungen
Assicuranzas socialas
Assicurazioni sociali



Vorwort

- 3 Vorwort des Direktors
- 4 Bericht der Verwaltungskommission
- 5 Mitglieder der Verwaltungskommission

Berichte Fachbereiche

- 6 *Organisatorische Veränderungen*
- 8 Unternehmen SVA
- 9 Mitglieder, Beiträge
- 12 Leistungen AHV/IV
- 14 *Corona-Erwerbsausfallentschädigung*
- 16 Leistungen EO/MSE
- 17 Familienzulagen
- 18 *Onlineforum reWork*
- 19 IV-Stelle
- 22 *EL-Reform 1. Januar 2021*
- 24 Ergänzungsleistungen
- 25 Individuelle Prämienverbilligungen
- 26 Rechtsdienst

Kennzahlen, Bilanz, Erfolgsrechnung

- 27 Kennzahlen
- 28 Jahresrechnung Zentrale Ausgleichsstelle
- 29 Jahresrechnung IV-Stelle
- 30 Jahresrechnung AHV-Ausgleichskasse
- 31 Jahresrechnung Ergänzungsleistungen
- 32 Jahresrechnung Individuelle Prämienverbilligungen
- 33 Jahresrechnung Familienausgleichskasse

Allgemeine Informationen, Organisation, Revisionsbericht

- 34 Bericht der Revisionsstelle
- 35 Allgemeine Informationen
- 36 Organigramm

Abkürzungen: Seite 37

Impressum

- Herausgeber: SVA Graubünden
- Gestaltung: Viaduct
- Redaktion: SVA Graubünden
- Fotografie: Alice Das Neves



Geschätzte Damen und Herren

Im März 2020 wurde die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVA) pandemiebedingt gezwungen, quasi aus dem Stand in den Krisenmodus zu wechseln. Das

oberste Ziel war dabei, im Rahmen der gesundheitspolitischen Einschränkungen, weiterhin alle systemrelevanten Dienstleistungen erbringen zu können und gleichzeitig die bei uns versicherten Personen, unsere Kunden und Partner sowie natürlich unsere Mitarbeitenden bestmöglich vor einer Ansteckung zu schützen. Eine Vielzahl von Massnahmen wurde pragmatisch beschlossen und in der Regel zeitnah implementiert. So wurde unter anderem rund 89 Prozent unserer Mitarbeitenden ermöglicht, im Homeoffice zu arbeiten, um die Bewegungsströme zu reduzieren.

Die kantonale Ausgleichskasse hat die neuen Aufgaben sehr rasch und effizient bewältigt und damit bewiesen, dass die 1. Säule in der Schweiz hervorragend aufgestellt ist. Der neuen Corona-Erwerbsausfallentschädigung wird in diesem Jahresbericht ein Sonderthema gewidmet.

Die kantonale Durchführungsstelle für Ergänzungsleistungen (EL) war im Berichtsjahr zusätzlich zum anspruchsvollen Tagesgeschäft damit beschäftigt, die zahlreichen Neuerungen aus der EL-Reform mit sehr kurzer Vorlaufzeit umzusetzen und einzuführen. Der SVA ist es gelungen, sämtliche Prozesse, Dokumente und Informationen zeitgerecht aufzubereiten und unsere Mitarbeitenden und Partner in nützlicher Frist auf die Änderungen vorzubereiten. Zudem hat der Bundesrat per 1. Januar 2021 die Renten der Preis- und Lohnentwicklung in der Schweiz angepasst. Die SVA freut sich, jeden Monat rund 33 500 Personen eine Leistung aus der AHV und der IV zukommen lassen zu dürfen.

Die IV-Stelle wies auch im Berichtsjahr eine hohe Auslastung bei der Bearbeitung der Versichertendossiers auf. Covid-19-bedingt wurden einige Prozesse der IV-Stelle erschwert bzw. verzögert, wie zum Beispiel die Aussen-diensttätigkeit der Abklärungsfachpersonen sowie der Eingliederungs- und Berufsberatenden. Insgesamt konnte

die IV-Stelle aber trotz erschwelter Bedingungen die Dienstleistungen jederzeit aufrechterhalten. Ungeachtet der hohen Auslastung im Tagesgeschäft gelang es der IV-Stelle auch im vergangenen Jahr, auf verschiedenen Ebenen Entwicklungsarbeit zu leisten und Projekte voranzutreiben. Insbesondere die Vorbereitungsarbeiten für die sogenannte Weiterentwicklung IV (aktuelle IVG-Revision) beschäftigten die IV-Stelle intensiv.

Im Berichtsjahr 2020 schlossen Mitarbeitende der SVA Graubünden unter anderem einen Masterlehrgang, drei CAS-Lehrgänge sowie diverse fachliche Aus- und Weiterbildungen im Sozialversicherungs- und Managementbereich erfolgreich ab. Zudem durften wiederum zwei Lernende ihre Fähigkeitszeugnisse als Kaufleute EFZ entgegennehmen. Wir gratulieren allen Mitarbeitenden zu ihrem Einsatz für die Erreichung ihrer Weiterbildungsziele.

Die Coronapandemie hat die bei uns versicherten Personen, unsere Mitglieder und Partner im vergangenen Jahr besonders stark gefordert. Gerade in diesen schwierigen Zeiten hat sich der bestens etablierte Austausch mit unseren Netzwerkpartnern für alle Beteiligten als gewinnbringend erwiesen. Die Mitarbeitenden der SVA haben in diesen äusserst anspruchsvollen Monaten Aussergewöhnliches geleistet. Persönliche Bedürfnisse wurden zugunsten unserer vielfältigen Dienstleistungen zurückgestellt. Schliesslich ermöglichte der unermüdliche professionelle Einsatz jedes Mitarbeitenden, dass die SVA Graubünden, mit kleinen Einschränkungen, jederzeit sämtliche Dienstleistungen anbieten und damit einen aktiven Beitrag zur Bewältigung der wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Folgen der Pandemie leisten konnte.

Für diesen selbstlosen und beispielhaften Einsatz gebührt allen Mitarbeitenden ein ganz besonderer Dank.

Direktion und Mitarbeitende freuen sich darauf, die bei uns versicherten Personen, unsere Mitglieder und Partner möglichst bald wieder im gewohnten persönlichen Rahmen beraten zu dürfen.

Urs Grischott, Direktor



Geschätzte Damen und Herren

Die schweizerische Sozialversicherungslandschaft war auch ungeachtet von Corona abermals von einem starken Wandel geprägt. Jedes Jahr werden sowohl auf kantonaler wie auch auf eidgenössischer Ebene Vorstösse für Anpassungen der gesetzlichen Bestimmungen eingereicht. Die frist- und sachgerechte, effiziente und kostengünstige Umsetzung dieser Entscheide zählt zu den Kernaufgaben des Kompetenzzentrums für Sozialversicherungen im Kanton Graubünden.

In der Volksabstimmung vom 27. September 2020 hat das Schweizervolk die Vorlage für einen bezahlten Vaterschaftsurlaub mit 60,3 Prozent Ja-Stimmen angenommen. So können Väter nun innerhalb von sechs Monaten ab Geburt ihres Kindes zwei Wochen bezahlten Urlaub beziehen. Diese neue Vaterschaftsentschädigung ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten und wird analog der bestehenden Mutterschaftsentschädigung über die Erwerbsersatzordnung (EO) finanziert.

Der Blick in die Zukunft zeigt, dass mit den neuen Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose und mit dem neuen Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung weitere Aufgaben auf die kantonalen AHV-Ausgleichskassen zukommen werden.

Die IV-Stelle beschäftigte im Berichtsjahr die aktuelle IVG-Revision, genannt Weiterentwicklung IV, auf verschiedenen Ebenen. In der Sommersession 2020 verabschiedeten die eidgenössischen Räte die Gesetzesrevision in der Schlussabstimmung mit sehr klarer Zustimmung. Die IV-Stelle arbeitete intensiv an der Vorbereitung der Weiterentwicklung IV, die ab 1. Januar 2022 in Kraft treten wird. Dies sowohl auf Ebene Kanton mit Blick auf die erforderlichen internen Anpassungen als auch auf Ebene Bund, wo Vertreter der IV-Stelle aktiv in nationalen Arbeitsgruppen des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) engagiert waren.

Der Verwaltungskommission der Sozialversicherungsanstalt Graubünden obliegt die strategische Führung des Kompetenzzentrums für Sozialversicherungen im

Kanton Graubünden. Das langjährige Mitglied Brigitte Duivenstijn sowie der stellvertretende Kommissionspräsident Jann Hartmann schieden am 30. Juni 2020 nach zwölf Jahren infolge Amtszeitbeschränkung aus. Ihre ausgesprochen hohe Fach- und Sozialkompetenz hat wesentlich zur steten Weiterentwicklung des obersten Führungsorgans der SVA beigetragen.

Beiden scheidenden Mitgliedern sei im Namen der Regierung des Kantons Graubünden sowie natürlich der Verwaltungskommission für ihr stets vorbildliches Wirken zugunsten des wichtigsten Sozialwerks im Kanton Graubünden gedankt. Wir wünschen Brigitte Duivenstijn und Jann Hartmann für die Zukunft alles Gute bei bester Gesundheit. Mit Dr. Hans Martin Meuli und Kevin Brunold konnten zwei ausgewiesene Fachkräfte und gestandene Persönlichkeiten für deren Nachfolge gefunden werden. Die Verwaltungskommission heisst die beiden neuen Mitglieder herzlich willkommen, freut sich auf die künftige Zusammenarbeit und wünscht viel Freude und Erfüllung in der neuen Funktion.

Die Verwaltungskommission hat sich auch im vergangenen Berichtsjahr ausführlich mit der gesamten Geschäftstätigkeit befasst. Alle geplanten regulären Sitzungen konnten unter strikter Einhaltung der Abstandsregeln und Hygienemassnahmen durchgeführt werden.

Sämtliche Mitarbeitenden, das Kader und die Direktion haben auch unter erschwerten Bedingungen wiederum mit hoher Professionalität und grossem Engagement die vielseitigen Herausforderungen in einem anspruchsvollen Umfeld gemeistert. Die hohe Qualität der Dienstleistungserbringung wurde dabei erneut durch die externe Revisionsstelle bestätigt. Das Ziel, der Bündner Bevölkerung optimale Dienstleistungen im Bereich der Sozialversicherungen zukommen zu lassen, wurde kompetent erfüllt.

Die Verwaltungskommission bedankt sich ganz herzlich für den grossen Einsatz.

Urs Hardegger, Präsident



Urs Hardegger, Seewis
Institutionsleiter, Grossrat
Im Amt seit: 2015
Präsident seit: 2019



Renata Birrer, Vaz/Obervaz
Eidg. dipl. Turn- und Sportlehrerin
Im Amt seit: 2012



Kurt Baumgartner, Scuol
Inhaber Belvédère Hotels
Im Amt seit: 2016



Erika Cahenzli-Philipp, Untervaz
Kirchenratspräsidentin, Grossrätin
Im Amt seit: 2017
Stv. Präsidentin seit: 2020



Martin Aebli, Pontresina
Projektleiter bei EcoAlpin SA, Grossrat
Im Amt seit: 2019



Kevin Brunold, Obersaxen Mundaun
Geschäftsführer der Surselva Tourismus AG, Grossrat
Im Amt seit: 2020



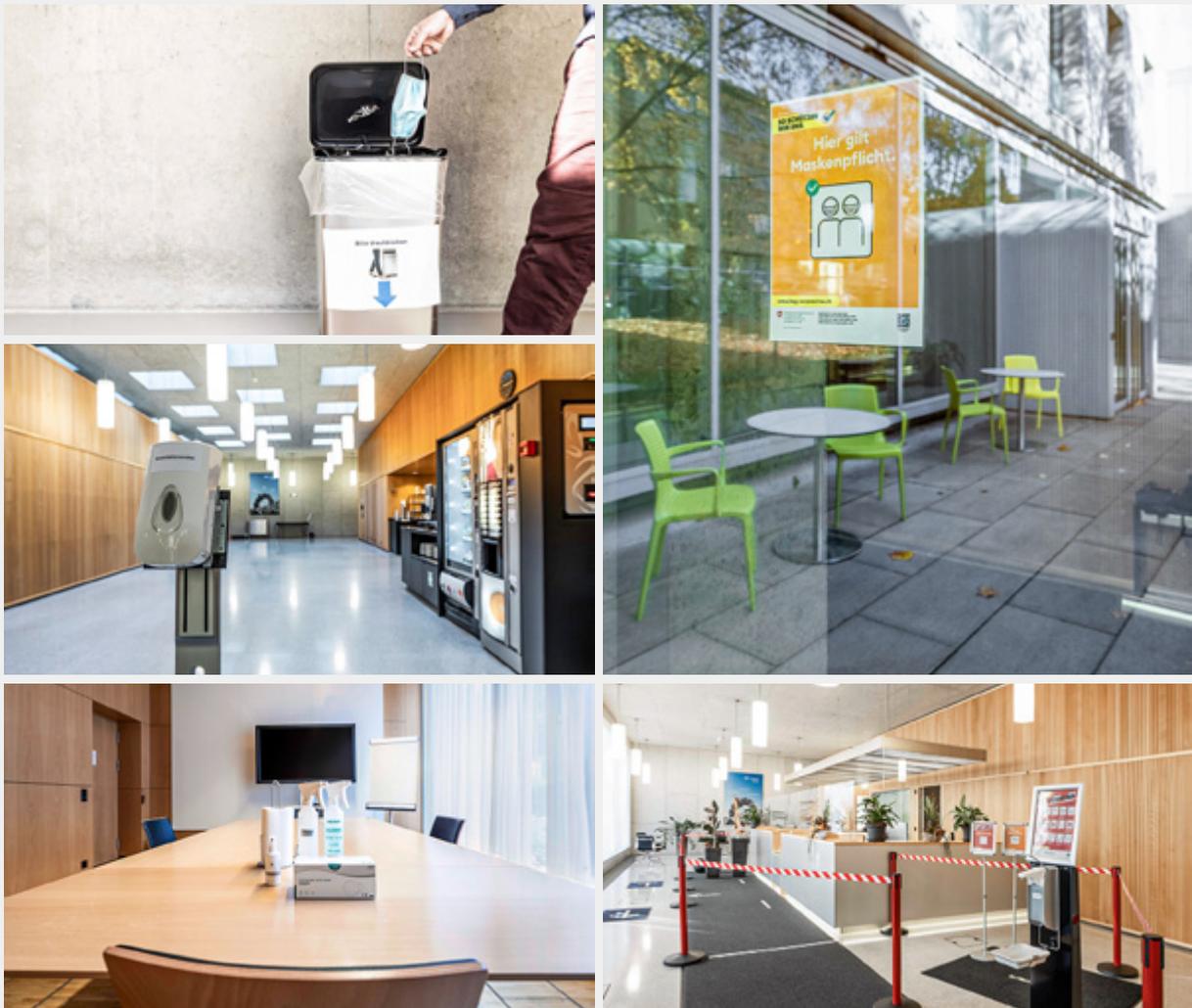
Hans Martin Meuli, Chur
Leiter Geschäftsstelle PwC Chur,
Gemeinderat Stadt Chur
Im Amt seit: 2020



Organisatorische Veränderungen SVA in der Coronaphase

Datum	Entscheide und Massnahmen der Direktion
26. 2. 2020	Einführung spezifische Massnahmen für die Arbeit in der SVA Allgemeine Empfehlungen zum Schutz vor einer Infektion
28. 2. 2020	Flächendeckende Einführung Infrastruktur Desinfektionsmittel Anpassungen Reinigungsintervalle und Reinigungsflächen
3. 3. 2020	Entscheid Etablierung Corona-Taskforce SVA
6. 3. 2020	Start technische Umsetzung Arbeitsplätze Homeoffice
10. 3. 2020	Einführung spezifische Schutzmassnahmen Mitarbeitende aus Risikogruppen
13. 3. 2020	Einschränkung Publikumsverkehr SVA Graubünden Anpassungen Konzept und Vorgaben Kundenbesuche Aussendienst Organisatorische und arbeitsrechtliche Vorgaben für Ferienplanung und Ferienbezug
16. 3. 2020	Schliessung SVA Graubünden für Publikumsverkehr
17. 3. 2020	Einschränkungen Betrieb SVA-Cafeteria und Anpassung Verpflegungskonzept Organisatorische Anpassungen für Nutzung Parkplätze, Lifte und Büros
17. 3. 2020	Start organisatorische und fachtechnische Durchführung neue Coronaleistung Start Umsetzung diverse neue Vorgaben Durchführungsaufgaben AHVG und IVG
23. 3. 2020	Weitere personalrechtliche und organisatorische Anpassungen Aufhebung Blockzeiten Mitarbeitende und Ausweitung Homeoffice Einschränkungen Aussendiensttätigkeiten AHV und IV
8. 5. 2020	Anpassungen Regelungen für Kurse und Seminare des Personals
18. 5. 2020	Rückkehr Mitarbeitende Risikogruppen ordentlicher Arbeitsplatz
25. 5. 2020	Wiedereröffnung SVA Graubünden für Publikumsverkehr Organisatorische Anpassungen im Empfangsbereich Einschränkungen Personenzahlen in definierten Räumen Generelle Maskenpflicht SVA Graubünden in allgemeine Räumlichkeiten Lockerung Einschränkungen Betrieb Cafeteria

25. 5. 2020	Verabschiedung angepasstes Schutzkonzept SVA Graubünden Verabschiedung organisatorische und personalrechtliche Detailbestimmungen Verabschiedung Masterplan Ritorno SVA (Zeitplan Aufhebung Massnahmen)
26. 6. 2020	Entscheid Weiterführung Homeoffice in reduzierter Form
21. 7. 2020	Weitere Anpassungen Schutzkonzept und Masterplan Ritorno
28. 7. 2020	Entscheid Absage interne und externe Anlässe 2. Halbjahr 2020
18. 8. 2020	Anpassungen Schutzkonzept und Masterplan Ritorno
22. 9. 2020	Weitere Einschränkungen Raum- und Büronutzung SVA
28. 9. 2020	Weitere Anpassungen Schutzkonzept und Masterplan Ritorno
16. 10. 2020	Ausweitung Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Räumen der SVA
19. 10. 2020	Entscheid weiterführende Massnahmen SVA Graubünden Ausweitung Maskenpflicht in nicht öffentlich zugänglichen Räumen der SVA Ausweitung Homeoffice Mitarbeitende Weisung Reduktion persönliche Gespräche und Aussendiensttätigkeiten
29. 10. 2020	Weitere Anpassungen Schutzkonzept und Masterplan Ritorno
4. 12. 2020	Entscheid weiterführende Massnahmen SVA Graubünden



Informationen Unternehmen SVA

AHV-Zweigstellen

Jede Gemeinde im Kanton führt im Auftrag der SVA Graubünden eine AHV-Zweigstelle. Im Jahr 2020 waren dies 105 Gemeinden. Die Zweigstellenleiterinnen und Zweigstellenleiter in den Gemeinden sind die persönlichen Ansprechpartner und Dienstleister vor Ort. Sie erteilen Auskünfte rund um die AHV und um weitere übertragene Aufgaben im Sozialversicherungsbereich. Für die Führung der AHV-Zweigstellen wurden die Gemeinden im Berichtsjahr mit Verwaltungskostenzuschüssen von insgesamt 280 825.20 Franken entschädigt.

Aussenstellen der IV-Stelle

In Roveredo, Samedan, Scuol, Davos, Ilanz und Thusis beraten Mitarbeitende der IV-Stelle die Versicherten vor Ort. Die Nähe zu den Versicherten und Partnern in den Regionen ist für die Durchführung und die Dienstleistungsqualität sehr wichtig. Fachlich werden dabei die Bereiche Eingliederung und Berufsberatung abgedeckt.

Betriebliches Gesundheitsmanagement

Unter dem betrieblichen Gesundheitsmanagement versteht man ein umfassendes Konzept zur Prävention und Gesundheitsförderung, welches sowohl die Arbeitsbedingungen als auch das individuelle Gesundheitsverhalten der Mitarbeitenden berücksichtigt. Das betriebliche Gesundheitsmanagement ist in der SVA gut etabliert und es wurden hierzu auch im Berichtsjahr diverse Aktivitäten durchgeführt und Verbesserungen umgesetzt.

Dienstjubiläen

Längjährige Mitarbeitende sind für die Kontinuität eines Unternehmens sehr wichtig. Im Jahr 2020 wurden folgende Dienstjubiläen gefeiert: eine Mitarbeitende 30 Jahre, 3 Mitarbeitende 25 Jahre, 5 Mitarbeitende 20 Jahre, 2 Mitarbeitende 15 Jahre und 8 Mitarbeitende 10 Jahre. Die SVA Graubünden bedankt sich recht herzlich für die Treue und den Einsatz.

IKS und QRM-System

Bereits im Jahr 2009 hat die SVA ein flächendeckendes IKS eingeführt. Hauptziel ist das rechtzeitige Erkennen von potentiellen Risiken und Schwachstellen in der Fachkompetenz und in der Ausführung und dadurch das Vermeiden von Schaden für das Unternehmen. Das IKS

wird laufend überprüft und angepasst. Mit dem im Jahr 2017 eingeführten und sukzessive eingeführten systematischen QRM-System wird die Durchführungsqualität weiter gesteigert.

Personalbestand

Per 1. Januar 2021 arbeiteten in der SVA Graubünden total 187 Mitarbeitende, davon 6 Lernende und 2 Praktikanten. Im Vergleich zum Vorjahr stieg der Personalbestand damit um 5 Mitarbeitende.

Post- und Dokumentenmanagement

Bereits im Jahr 2000 wurde in der SVA ein elektronisches Verarbeitungs-, Ablage- und Prozessmanagementsystem flächendeckend eingeführt. Die umfassende elektronische Bearbeitung der Falldossiers war und ist insbesondere in der Coronaphase mit Homeoffice ein grosser Vorteil. Im Berichtsjahr wurden vom internen Dokumentenmanagementcenter total 2 007 398 (Vorjahr: 1 917 819) Seiten verarbeitet. Zudem wurden aus den Fachapplikationen 879 675 (Vorjahr: 839 927) Systemoutputs (Briefe, Verfügungen, Fakturierungen etc.) generiert und für das System automatisch elektronisch aufbereitet.

Weiterbildung

Gut ausgebildete Mitarbeitende sind für die SVA das wichtigste Kapital. Die fachliche und persönliche Weiterbildung wird gefördert und aktiv unterstützt. Der Zeitaufwand des Personals für die Aus- und Weiterbildung betrug im Berichtsjahr ohne Berücksichtigung der Lernenden und Praktikanten total 199 (Vorjahr 295) Tage. Der Rückgang ist auf die Coronakrise und die ausgefallenen Kurse und Weiterbildungsanlässe zurückzuführen.

Öffentlichkeitsarbeit

Obwohl im heutigen Digitalisierungszeitalter vieles online abgewickelt wird, hat bei der SVA Graubünden der persönliche Kontakt zu unseren Kundinnen und Kunden nach wie vor einen hohen Stellenwert. Im 2020 haben sich Fachspezialistinnen und Fachspezialisten sowie Führungspersonen der SVA aktiv an 50 öffentlichen Veranstaltungen, Referate und Schulungen beteiligt. Mit unserer Website www.sva.gr.ch stellen wir unseren Bürgerinnen und Bürgern eine übersichtliche und umfassende Informationsplattform zur Verfügung.

Mitglieder, Beiträge

Das ausserordentliche Jahr 2020 hat die Mitglieder der SVA und den Fachbereich Beiträge stark gefordert. Substanzuelle Veränderungen beim Lohn- und Einkommenssubstrat führten zu einer Zunahme der laufenden Anpassungen des Beitragssubstrats. Im März 2020 hat der Bundesrat zudem aufgrund der Coronakrise für die abrechnungspflichtigen Mitglieder im Bereich Beitragsbezug diverse temporär geltende Erleichterungen beschlossen. Einerseits kam es zu einem vorübergehenden Rechtsstillstand für Betreibungen, andererseits wurde bis zum 30. Juni 2020 ein genereller Mahnstopp erlassen und die Verzugszinsregelung ausser Kraft gesetzt.

Aufgrund der coronabedingt schwierigen wirtschaftlichen Lage mussten vorab viele Selbstständigerwerbende ihre Einkommen nach unten korrigieren, was auch tiefere Einnahmen für den AHV-Fonds und die SVA bedeutete. Diesen Mindereinnahmen stehen Mehreinnahmen durch die Erhöhung der Beitragssätze per Anfang 1. Januar 2020 gegenüber.

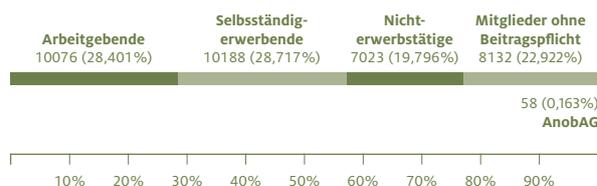
Auch in Krisenzeiten gibt es erfreuliche Meldungen. So wurden im Berichtsjahr in der Schweiz so viele Firmen gegründet wie nie zuvor. Diese Entwicklung konnte auch die SVA GR feststellen. So gingen im Jahr 2020 1440 Anmeldungen für Selbstständigkeit ein. Dies entspricht einem Anstieg von rund 13 % gegenüber dem Vorjahr.

Die im Mai 2019 angenommene AHV-Steuervorlage (STAF) führte per 1. Januar 2020 erstmals seit 40 Jahren zu einer Erhöhung der Lohnabzüge. Der AHV-Beitragssatz wurde um je 0,15 Prozentpunkte für die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden erhöht. Der neue AHV/IV/EO-Beitragssatz erhöhte sich somit von 10,25 auf 10,55 Prozent. Auch der Beitragssatz der Selbstständigerwerbenden wurde um 0,3 Prozentpunkte erhöht. Die entsprechend notwendigen programmtechnischen Anpassungen mit der im Jahr 2019 in Betrieb genommenen neuen Fachapplikation konnten reibungslos umgesetzt werden.

Der Mitgliederbestand der SVA Graubünden per 31. Dezember 2020 stieg von 35 220 im Vorjahr auf 35 477 im Jahr 2020. Die Zunahme des Bestands betrug somit 0,7 %. Die Zahl der abrechnungspflichtigen Arbeitgebenden sank allerdings um 234 bzw. 2,3 %. Zugenommen hat sowohl die Zahl der Nichterwerbstätigen als auch die Zahl der Mitglieder ohne Beitragspflicht. Die Zahl der Mitglieder

ohne Beitragspflicht stieg im Jahr 2020 um 4,8 % von 7757 auf 8132. Per 31. Dezember 2020 waren 22,9 % der Mitglieder nicht beitragspflichtig (Vorjahr: 22,0 %).

Struktur Mitgliederbestand SVA



Die Arbeitgebenden machen 28,4% der Abrechnungspflichtigen der SVA aus, rechnen jedoch 71,7% der Beitragseinnahmen ab.

Die Zahl der abrechnungspflichtigen Selbstständigerwerbenden stieg trotz der vielen Neuanmeldungen nur geringfügig. Dies aufgrund von Geschäftsaufgaben oder von Wechseln zu Verbandskassen.

Entwicklung Bestand Nichterwerbstätige

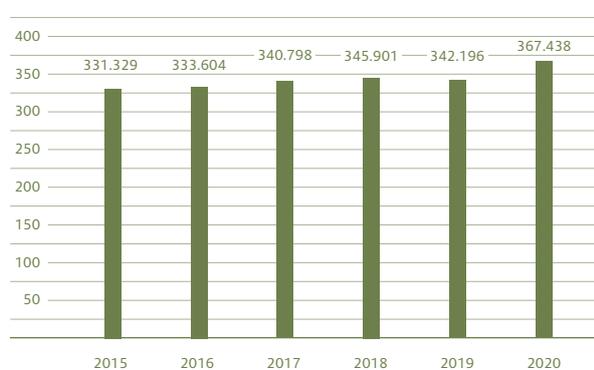


Im Vergleich zum Jahr 2015 hat der Bestand der Nichterwerbstätigen lediglich um 5,1 % zugenommen. Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der Anmeldungen für Nichterwerbstätige um 47,3 % gestiegen.

Eine der Kernaufgaben der SVA ist die Beitragsfestsetzung und der Beitragsbezug. Arbeitgebende, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige bilden dabei die wichtigsten Gruppen von Beitragspflichtigen. Die Beitragsbemessung erfolgt aufgrund unterschiedlicher Grundlagen. Die definitive Beitragsfestsetzung für Arbeitgebende erfolgt aufgrund der für das betreffende Beitragsjahr eingereichten Lohndeklaration. Im Jahr 2020 wurden rund 22 500

Lohndeklarationen versendet. Die definitive Beitragsfestsetzung der Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen erfolgt aufgrund der definitiven Veranlagung der direkten Bundessteuer. Im Jahr 2020 gingen 21 877 Steuermeldungen zur Verarbeitung ein. Seit einigen Jahren wird ein Grossteil der Steuermeldungen über Sedex elektronisch übermittelt und systemmässig in der SVA automatisch verarbeitet. Die Zusammenarbeit mit der Kantonalen Steuerverwaltung darf auch in diesem Jahr als sehr gut und wertvoll bezeichnet werden.

Entwicklung Beitragseinnahmen AHV/IV/EO (in Mio. CHF)



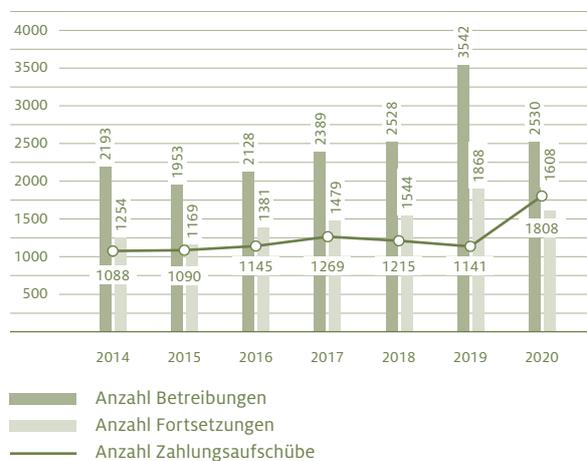
Erstaunlicherweise ist das abgerechnete Beitragsvolumen AHV/IV/EO im Berichtsjahr um 7,4% gestiegen. Der Anstieg betrug bei den Arbeitgebenden 6,9% und bei den persönlich Abrechnungspflichtigen 10,0%.

Nebst einer zeitlichen Verzögerung der Lohnabrechnungen und der Steuermeldungen kann diese Entwicklung zum Teil mit der Erhöhung der Beitragssätze per 1. Januar 2020 erklärt werden. Die Auswirkungen der Coronakrise werden sich erst mit einer zeitlichen Verzögerung auf das Beitragssubstrat auswirken.

In den vergangenen Jahren hat die Zahl der notwendigen Inkassomassnahmen laufend zugenommen. Dies obwohl die Zahlungsmoral der Mitglieder der SVA als sehr gut bezeichnet werden darf. Vorab aufgrund des im Frühjahr vom Bundesrat zeitlich beschränkten Rechtsstillstands für Betreibungen und dem von Mitte März bis Ende Juni geltenden Mahnungsaufschub für ausstehende Beitragsleistungen kam es jedoch im Jahr 2020 zu einem Rückgang der Betreibungen und Fortsetzungsbegehren. Die Zahl der Mahnungen reduzierte sich um 9,3% auf 9428. Hingegen nahm die Zahl der Zahlungsaufschübe und Zahlungsvereinbarungen um 58,5% auf 1808 zu.

Die Betreibungen der SVA werden bereits seit dem Jahr 2016 direkt elektronisch dem zuständigen Betreibungsamt übermittelt (eSchKG). Dank dieses systemunterstütz-

Entwicklung der jährlichen Inkassomassnahmen



Die Zahl der Betreibungen reduzierte sich im Berichtsjahr im Vorjahresvergleich um 28,6% und die Zahl der Fortsetzungsbegehren um 13,9%. Hingegen nahm die Zahl der Zahlungsaufschübe und Zahlungsvereinbarungen um 58,5% zu.

ten elektronischen Inkassoverfahrens zwischen der SVA und den Betreibungsämtern konnten die Verfahren in den vergangenen Jahren vereinfacht und beschleunigt werden. Im Berichtsjahr mussten für ausstehende Beiträge von CHF 7 023 851.– (Vorjahr: CHF 8 058 583.–) Betreibungen ausgelöst werden; dies entspricht einem Rückgang von 12,8%. Das Volumen der Pfändungsbegehren reduzierte sich im Vergleich zum Jahr 2019 um CHF 428 257.– bzw. 9,0% auf CHF 4 329 944.–. Hingegen erhöhte sich das Volumen der Zahlungsaufschübe um 87,8% auf CHF 12 974 868.–. Die Abschreibungen des AHV-Beitragssubstrats betragen im Berichtsjahr CHF 2 008 356.– und stiegen im Vergleich zum Vorjahr um CHF 1 255 875.–. Der Abschreibungsanteil betrug viele Jahre rund 0,3% des Beitragssubstrats. Im Jahr 2020 stieg dieser Anteil auch bedingt durch einen erfolgten Abbau der Pendenzen auf rund 0,5%.

Beitragsерlass

Der AHV/IV/EO-Mindestbeitrag kann versicherten Personen erlassen werden, für welche die Bezahlung dieses Beitrags unzumutbar ist beziehungsweise eine grosse Härte bedeutet. Gemäss Art. 11 Abs. 2 AHVG sind die den Versicherten erlassenen Mindestbeiträge vom Wohnsitzkanton zu bezahlen. Im Jahr 2020 erhöhte sich die Anzahl der Fälle mit Beitragsерlass von 1511 auf 1610. Die Erlössumme reduzierte sich hingegen gegenüber dem Vorjahr um 1,83% auf CHF 666 959.70.

CO₂-Abgabe

Rund zwei Drittel der Erträge aus der CO₂-Abgabe werden an die Bevölkerung und die Wirtschaft über die Krankenversicherer und die AHV-Ausgleichskassen zurückverteilt. Die CO₂-Abgabe ist eine Lenkungsabgabe, die seit 2008 erhoben wird mit dem Ziel, den sparsamen Umgang mit fossilen Brennstoffen zu fördern. Die Einnahmen aus der CO₂-Abgabe, die von der Wirtschaft entrichtet wurden, werden an alle Arbeitgebenden mit einem jährlich wechselnden Verteilungsfaktor proportional zur abgerechneten AHV-Lohnsumme ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zurückverteilt. Die AHV-Ausgleichskassen verteilen die Gelder im Auftrag des BAFU, indem sie den jeweiligen Betrag verrechnen oder auszahlen. Im Jahr 2020 hat die SVA Graubünden CHF 1 484 487.25 (Vorjahr: CHF 3 485 693.20) an die Mitglieder zurückerstattet.

AHVeasy

Seit Sommer 2016 setzt die Plattform AHVeasy neue Massstäbe in der Kommunikation zwischen Arbeitgebern im Kanton Graubünden und der SVA Graubünden. AHVeasy ist eine zeitgemässe und moderne Bearbeitungs-, Kommunikations- und Austauschplattform. Derzeit rechnen 2036 bei der SVA angeschlossene Arbeitgebende ihre Sozialversicherungsbeiträge über AHVeasy ab. Dies entspricht einem Anteil von rund 11 % aller Mitglieder, welche diese Möglichkeit nutzen könnten. Die Mitglieder können über diese Plattform beispielsweise ihre Jahreslohnsummen anpassen und abrechnen oder Familienzulagen anmelden. Zudem können sie sich auf AHVeasy zeitunabhängig und tagesaktuell über die Familienzulagen, die Leistungs- oder Beitragsverfügungen sowie Zahlungen oder Abrechnungen informieren, Familienzulagen online anmelden oder einfach ihre Lohndeklaration erledigen. Es ist geplant, dass künftig auch Selbstständigerwerbende und Arbeitgebende im vereinfachten Verfahren die Vorteile dieser Plattform nutzen können.

Beurteilung einer Selbstständigkeit nach dem AHV-Gesetz

Die Beurteilung einer Selbstständigkeit nach dem AHV-Gesetz wird immer komplexer und anspruchsvoller. Die selbstständigen Tätigkeiten hängen teilweise von Provisionen und Entschädigungen ab, die nach AHV-Gesetz als unselbstständiges Einkommen gelten. Zudem häufen sich Arbeitstätigkeiten, welche nicht mehr klassisch und einfach als selbstständig oder unselbstständig definiert werden können. Dies gilt beispielsweise für Influencer, IT-Dienstleister, Socialmedia-Coaches oder Franchiser.

Die Prüfung dieser Anmeldungen erfordert einen immer grösseren Abklärungsaufwand, da die Kriterien für den Status der Selbstständigkeit nach dem AHV-Gesetz an strenge Anforderungen gebunden sind. Als explizites Beispiel kann hier der Fahrdienstleister Uber erwähnt werden. Hier musste das Bundesgericht über die Frage der Unterstellung (selbstständig oder unselbstständig) abschliessend urteilen. Der Anteil der abgelehnten Anmeldungen für Selbstständigerwerbende bei der SVA Graubünden war im Jahr 2020 mit 5,5 % weiterhin tief.

Kontrollen Arbeitgebende

Die unserer Ausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgebenden werden periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen kontrolliert. Die notwendigen Revisionen konnten im Jahr 2020 bis auf wenige begründete Einzelfälle fristgerecht erledigt werden. Im Frühjahr 2020 wurde in der SVA das Team Support AK gebildet und die Zuständigkeit der Arbeitgeberkontrollen neu diesem Team zugewiesen. Zusammen mit dem neuen Teamleiter stehen wieder zwei interne Revisoren im Einsatz. Dadurch wird die SVA ab dem Jahr 2021 einen Grossteil der Arbeitgeberkontrollen wieder selber durchführen können. Im Berichtsjahr wurden 473 Revisionen durchgeführt, wovon es sich bei 384 um ordentliche Revisionen und bei 89 um Spezialaufträge gehandelt hat. Die Spezialaufträge mussten infolge von Konkursen, Rechnungsruhen oder bei Abgängen durchgeführt werden. Insgesamt führten im Berichtsjahr die SVA Graubünden 60, die RSA 260 sowie die Suva 153 Arbeitgeberkontrollen durch. Bei Mitgliedern, welche bei der Suva UVG versichert sind, führt die Suva die notwendigen AHV-Arbeitgeberkontrollen im Auftrag der SVA durch. Im Rahmen der durchgeführten Arbeitgeberkontrollen beliefen sich die Beitragsnachforderungen (AHV und ALV) im Berichtsjahr auf CHF 258 363.– und die Beitragsrückerstattungen auf CHF 236 356.–.

Leistungen AHV/IV

Seit Jahren beeinflusst die demografische Veränderung der Bevölkerung die Rentenentwicklung der SVA und der Schweiz. Im Berichtsjahr hat die Zahl der laufenden Altersrenten der SVA um 1,5 % auf total 28 461 zugenommen. Obwohl per 1. Januar 2020 die Rentenleistungen nicht der Lohn- und Preisentwicklung angepasst wurden, stieg das AHV-Rentenvolumen um 2,0 % bzw. CHF 11,8 Mio.

Das Bundesgesetz über die AHV ist am 1. Januar 1948 in Kraft getreten und wurde seither mit diversen Revisionen auf- und ausgebaut sowie konsolidiert. Die letzte grosse Reform war die 10. AHV-Revision, welche 1997 eingeführt wurde und zahlreiche Anpassungen an die damalige gesellschaftliche Entwicklung beinhaltete. So wurden das Rentensplitting, die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, die Möglichkeit des Rentenvorbezugs sowie die schrittweise Erhöhung des Rentenalters der Frauen von 62 auf 64 Jahre eingeführt. Weitere seither angestrebte notwendige Reformen sind in den vergangenen Jahren durchwegs gescheitert.

Im Jahr 2020 hat die SVA rund 2000 Anmeldungen für eine Altersrente sowie über 1000 Rentenvorausrechnungen verarbeitet. Die Anmeldung mit dem amtlichen

Formular ist nötig, da die AHV-Ausgleichskassen nicht über die Adressdaten der zukünftigen Rentnerinnen und Rentner verfügt.

Seit dem Jahr 2004 kam es in der IV zu zahlreichen Revisionen und zu einer Neuausrichtung. Aus einer Rentenversicherung wurde schrittweise eine Eingliederungsversicherung. Der IV-Grundsatz Eingliederung vor Rente wirkt sich entsprechend auf die Zahl der Renten und das ausbezahlte Rentenvolumen aus. Auch im Berichtsjahr waren sowohl die Anzahl der laufenden Renten als auch das ausbezahlte Rentenvolumen rückläufig. Einzig beim IV-Taggeld war wiederum eine moderate Leistungszunahme zu verzeichnen.

Beim IV-Taggeld handelt es sich um Lohnersatz während einer Eingliederungs- oder Umschulungsmassnahme. Entsprechend wichtig ist für die versicherten Personen die pünktliche Auszahlung Anfang Monat. Die Berechnung und Auszahlung der Taggelder ist dabei eine Aufgabe der AHV-Ausgleichskassen. Damit diese erfolgen kann, muss die jeweilige Durchführungsstelle der SVA eine Bescheinigung der An- und Abwesenheitstage des Taggeldbezügers für den vergangenen Monat einreichen. Ohne Bescheinigung kann die Taggeldzahlung nicht erfolgen. Die pünktliche Auszahlung konnte auch wäh-

AHV-Leistungsart	2019	2020	Veränderung	Veränderung
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	in %
Einfache Altersrenten	25 933	26 412	479	1,8
Witwen- und Witwerrenten	701	682	- 19	- 2,7
Waisenrenten	283	275	- 8	- 2,8
Zusatzrenten Ehegatten und Kinder	255	252	- 3	- 1,2
Hilflosenentschädigungen	878	840	- 38	- 4,3
Total	28 050	28 461	411	1,5

Bei Bezügerinnen und Bezüglern von Ergänzungsleistungen übernimmt die SVA die Rentenauszahlungen von anderen Ausgleichskassen. Nebst der demografischen Entwicklung führt dies ebenfalls zu einem Anstieg des Bestands der einfachen Altersrenten.

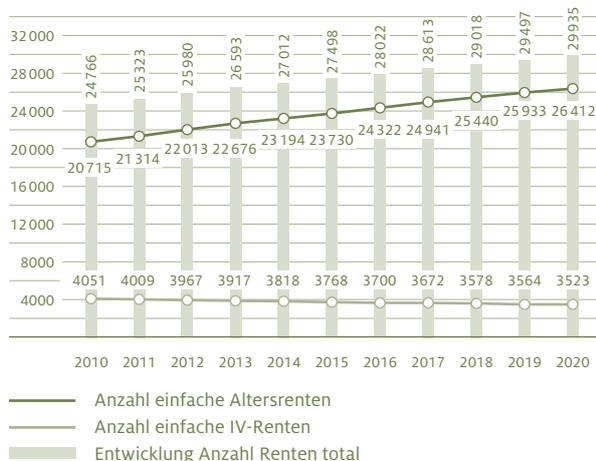
IV-Leistungsart	2019	2020	Veränderung	Veränderung
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	in %
Einfache IV-Renten	3 564	3 523	- 41	- 1,2
Kinderrenten	629	598	- 31	- 4,9
Hilflosenentschädigungen	573	563	- 10	- 1,7
IV-Taggelder	425	429	4	0,9
Total	5 191	5 113	- 78	- 1,5

Die Berechnung und Auszahlung der IV-Geldleistungen wird nicht von der kantonalen IV-Stelle, sondern durch die jeweils zuständige Ausgleichskasse vorgenommen. Die Zahl der durch die SVA berechneten und ausbezahlten Leistungsansprüche sank im Vergleich zum Vorjahr um total 1,2 %.

rend den verschärften Covid-19-Massnahmen trotz der Schliessung von diversen Durchführungsstellen gewährleistet werden. In diesen speziellen Situationen konnte im Sinne der Versicherten teilweise auf das Einholen dieser Taggeldbescheinigungen verzichtet werden.

Die Finanzierung der wichtigen Sozialwerke AHV und IV erfolgt im sogenannten Umlageverfahren. Die Leistungen der Rentnerinnen und Rentner werden dabei hauptsächlich durch die laufenden Beiträge von Versicherten und Arbeitgebenden finanziert. Ergänzend steuert auch der Bund einen Anteil von rund 20 % bei.

Entwicklung Rentenzahl AHV und IV



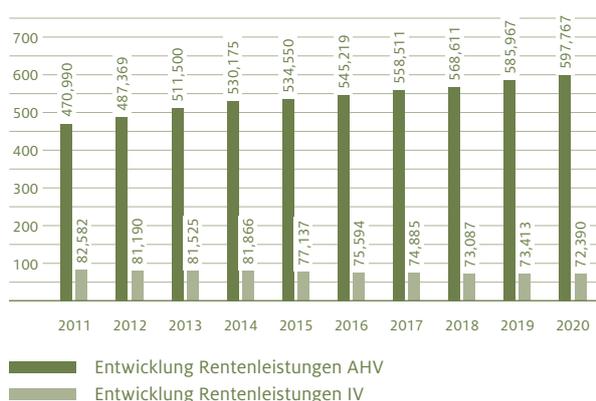
Die Zahl der Rentenleistungen der SVA hat im Berichtsjahr um 1,5 % zugenommen. Seit dem Jahr 2010 betrug der Anstieg total 20,9%. In diesem Zeitraum reduzierte sich allerdings die Zahl der einfachen IV-Renten um 12,1 %.

Individuelles Konto der Versicherten

Die Jahreseinkommen, von denen Versicherte und Arbeitgebende Beiträge zur Finanzierung von AHV, IV und EO leisten, dienen als Grundlage für die spätere Rentenberechnung der Versicherten. Über diese Jahreseinkommen führen deshalb die AHV-Ausgleichskassen für jede beitragspflichtige Person ein sogenanntes Individuelles Konto (IK). Im Berichtsjahr verwaltete die Ausgleichskasse Graubünden insgesamt 693 670 individuelle Konti. Zudem wurden 155 572 (Vorjahr 132 393) Buchungen auf individuelle Konti von Versicherten vorgenommen. Die starke Zunahme bei den IK-Buchungen (plus 23 179 Buchungen bzw. 17,5 %) ist hauptsächlich auf die ausserordentlichen Corona-Erwerbsaufallentschädigungen zurückzuführen. Diese wurden den Gesuchstellern monatlich gutgeschrieben und entsprechend auf ihrem IK verbucht. Auch nachträgliche Korrekturen führten zu weiteren IK-Buchungen.

Mittels eines Kontoauszugs können die Versicherten prüfen, ob die Beitragsdauer lückenlos ist oder der Arbeitgebende die abgezogenen Beiträge auch effektiv abgerechnet hat. Im Berichtsjahr wurden 4134 (Vorjahr: 4428) Kontoauszüge erstellt.

Entwicklung Rentenleistungen AHV und IV (in Mio. CHF)



Der Anteil des AHV-Rentenvolumens am gesamten Rentenvolumen der SVA stieg von 85,3% im Jahr 2011 auf 89,2% im Jahr 2020. In diesem Zeitraum reduzierte sich das IV-Rentenvolumen um 12,3% bzw. CHF 10,192 Mio.

Corona-Erwerbsausfallentschädigung

Spätestens seit März 2020 beherrschte das Coronavirus unseren Alltag. Zahlreiche Länder in der ganzen Welt haben die Schliessung von Geschäften, Restaurants und Schulen angeordnet. Auch in der Schweiz wurden einschneidende Massnahmen getroffen. Zur Eindämmung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen hat der Bundesrat ein Hilfspaket in zweistelliger Milliardenhöhe beschlossen. Neben Überbrückungskrediten und der Kurzarbeitsentschädigung wurde die Erwerbsersatzentschädigung für Personen mit Einkommenseinbussen aufgrund behördlicher Massnahmen eingeführt.

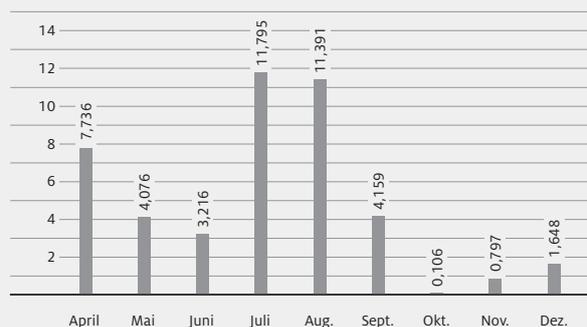
Für die Durchführung dieser Leistung waren und sind die AHV-Ausgleichskassen zuständig. Auch die SVA Graubünden stand plötzlich vor einer neuen und sehr grossen Herausforderung. Die Anfragen und Anmeldungen für Corona-Erwerbsersatzentschädigungen häuften sich in der ersten Phase sehr schnell an. Vom 17. März 2020 bis zum 16. September 2020 erfolgte die Durchführung aufgrund der vom Bundesrat unter Notrecht erlassenen Verordnung. Am 4. November hat das Parlament mit dem Covid-19-Gesetz eine rechtliche Grundlage für die Massnahmen geschaffen. Die Corona-Erwerbsersatzentschädigung wurde darauf bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Da es sich um eine bisher unbekannte Situation handelt, mussten im Verlauf des Jahres zahlreiche Anpassungen der Verordnung vorgenommen werden. Auch die Präzisierungen des BSV wurden mehrfach angepasst. Diese wiederholten Änderungen der gesetzlichen Grundlagen bedingten jeweils rasche Anpassungen an den internen Prozessen sowie der verwendeten Informatikprogramme. Dadurch mussten von den zuständigen Fachmitarbeitenden im Verlauf der Durchführung zahlreiche Überstunden an Wochenenden geleistet werden. Nur so konnte eine zeitnahe Bearbeitung der Anmeldungen ermöglicht werden.

In der Phase des Notrechts, also vom 17. März 2020 bis zum 16. September 2020, hat die SVA Graubünden Corona-Erwerbsersatzentschädigungen in der Höhe von rund CHF 39,800 Mio. und beinahe 500 000 Taggelder ausbezahlt. Neben über 3000 ausbezahlten Entschädigungen mussten auch über 500 definitive Abweisungen versendet werden. Auch wurden zahlreiche Anfragen

über E-Mail und Telefon vom Coronafachteam beantwortet. Bis Ende Dezember wurden 2500 E-Mails über die EO-E-Mail-Adresse versendet und inklusive der Corona-Erwerbsersatzanmeldungen rund 6500 E-Mails empfangen. Auch im Bereich der Telefonie wurden in dieser Phase Rekordwerte erreicht. Im üblicherweise eher ruhigen Monat März wurden in der SVA über 70 000 eingehende und ausgehende Telefongespräche registriert.

Seit in Kraftsetzung des Notrechts bzw. der Verordnung über die Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus im März 2020 bis Ende des Jahres 2020 hat die AHV-Ausgleichskasse gesamthaft brutto CHF 44,924 Mio. Entschädigungen für Corona ausbezahlt. Entschädigt wurden 528 814 Tage, was einem durchschnittlichen Taggeld von CHF 84.95 über alle Entschädigungsarten entspricht.

Monatliche Corona-Erwerbsersatzentschädigung brutto (in Mio. CHF)



Erwerbsausfallentschädigungen werden jeweils rückwirkend für den Vormonat ausbezahlt. Die aufgezeigte Leistungsentwicklung ist ein Spiegelbild der epidemiologischen Entwicklung sowie der Anpassungen der Anspruchsvoraussetzungen des Gesetzgebers.

Dieser grosse Durchführungsaufwand konnte nur durch kurzfristige Umstrukturierungen in der SVA bewältigt werden. Hierzu wurde ein spezifisches Coronateam gebildet. Die insgesamt 15 Personen umfassende Arbeitsgruppe setzte sich mit der Corona-Erwerbsersatzentschädigung auseinander. In zahlreichen Fachbesprechungen, Telefonkonferenzen und E-Mail-Abstimmungen wurde das Corona-Team koordiniert und die Durchführung der Corona-Erwerbsersatzentschädigung realisiert. Insbesondere in der ersten Phase der Einführung der Corona-Erwerbsersatzentschädigung musste häufig ausserhalb der regulären Geschäftszeit gearbeitet werden. Nur dank dieser Sonderleistung konnten die ersten Entschädigungen pünktlich zum vom Bundesrat vorgegebenen und versprochenen Termin ausgezahlt werden.

Übersicht Leistungen EO Corona (in CHF)

Dienststart	Tage	Leistungen netto	Leistungen brutto	Rückforderungen
Entschädigung Kinderbetreuung AN	2 865	225 364.00	236 182.40	10 818.40
Entschädigung Kinderbetreuung SE	367	52 032.80	52 032.80	0.00
Kinderbetreuung Spezial AN	148	9 708.80	9 708.80	0.00
Kinderbetreuung Spezial SE	0	0.00	0.00	0.00
Quarantäne-Entschädigung AN	7 129	809 440.80	817 165.60	7 724.80
Quarantäne-Entschädigung SE	568	61 031.20	61 567.20	536.00
Entschädigung Zwangsschliessung SE	251 715	18 143 150.40	18 370 864.80	227 714.40
Entschädigung Veranstaltungsverbot SE	55 482	4 404 253.60	4 431 960.80	27 707.20
Entschädigung Härtefall SE	201 886	19 742 482.40	19 989 607.20	247 124.80
Entschädigung AG-ähnliche AN	8 654	947 824.80	955 277.60	7 452.80
Entschädigung gefährdete AN	0	0.00	0.00	0.00
Entschädigung gefährdete SE	0	0.00	0.00	0.00
Total	528 814	44 395 288.80	44 924 367.20	529 078.40



Leistungen EO/MSE

Als AHV-Durchführungsstelle ist die SVA für die Festsetzung und die Auszahlung der EO zuständig. Die EO ersetzt Personen, die Militärdienst bzw. Zivildienst leisten oder an Leiterkursen für Jugend und Sport teilnehmen, einen Teil des ausfallenden Erwerbseinkommens. Seit Juli 2005 kompensiert die EO zudem den Verdienstaufschlag erwerbstätiger Mütter mit einer Mutterschaftsentschädigung.

Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung haben in der Schweiz oder im Ausland wohnhafte Personen, welche Dienst in der schweizerischen Armee, im militärischen Frauendienst, im Rotkreuzdienst, im Zivildienst oder im Zivildienst leisten. Ebenfalls entschädigt werden Leiterkurse von Jugend und Sport sowie von Jungschützen.

Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung haben Frauen, welche im Zeitpunkt der Geburt des Kindes entweder Arbeitnehmerin, Selbständigerwerbende oder Bezügerin eines Taggeldes sind. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass die Anspruchsberechtigten vor der Geburt neun Monate versichert waren und in dieser Zeit mindestens fünf Monate erwerbstätig waren. Insgesamt wurden im Jahr 2020 von der SVA 1054 Anmeldungen bearbeitet (Vorjahr 1012 Anmeldungen).

Entwicklung abgerechnete EO-Diensttage



Seit 2010 ist die Zahl der abgerechneten Diensttage von 89 859 auf 75 989 um 15,4% zurückgegangen. Der Anteil der ordentlichen Militärdienste generiert mit 50,2% weiterhin mehr als die Hälfte aller abgerechneten Diensttage.

Total wurden dabei 6763 Meldekarten bearbeitet. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr mit 7245 Meldekarten einem Rückgang von 6,7%. Die Zahl der Diensttage reduzierte sich im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr um rund 0,8% von 76 610 auf 75 989. Im Berichtsjahr

hat dabei allerdings die Zahl der Diensttage für Beförderungsdienste um 589 Tage und die Zahl der Diensttage für Zivildienste um 546 Tage zugenommen. Diese Entwicklung steht in direktem Zusammenhang mit den Aufgebots für die Coronapandemie.

Bei der EO handelt es sich um ein Taggeldsystem und nicht um ein Rentensystem. Die Leistungen der EO und der MSE werden über Zuschläge zu den AHV-Beiträgen finanziert. Ausserdem werden die Erträge des EO-Ausgleichsfonds beigezogen. Im Gegensatz zur AHV und zur IV beteiligt sich die öffentliche Hand nicht an der Finanzierung der EO.

Entwicklung Leistungsvolumen EO und MSE (in Mio. CHF)



Im Vergleich zum Vorjahr sind sowohl das ordentliche EO-Leistungsvolumen (Minus 4,4%) als auch die Auszahlungen der MSE (Minus 3,8%) zurückgegangen.

Die per 1. Juli 2005 schweizweit eingeführte MSE hat sich in den vergangenen 15 Jahren als ergänzender und wichtiger Teil des schweizerischen Sozialversicherungswesens bewährt.

Vaterschaftsurlaub

Die Einführung eines über die EO entschädigten Vaterschaftsurlaubs wurde in der Volksabstimmung vom 27. September 2020 angenommen. Das Inkrafttreten der Gesetzesänderung ist auf den 1. Januar 2021 festgelegt. Erwerbstätige oder gleichgestellte Väter haben für die ersten sechs Monate nach Geburt des Kindes Anspruch auf zwei Wochen Vaterschaftsurlaub (maximal 14 Taggelder). Als Entschädigung für den Verdienstaufschlag erhalten sie 80% des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens vor der Geburt, höchstens aber CHF 196.– pro Tag.

Durchführungsstellen für den Vaterschaftsurlaub sind dabei wie bei der Mutterschaftsentschädigung die AHV-Ausgleichskassen.

Familienzulagen

Familienpolitik umfasst alle Massnahmen und Einrichtungen, welche die Familien unterstützen und fördern. Hierzu gehören auch direkte Geldleistungen wie die Familienzulagen. Durch die Familienzulagen sollen Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen, zumindest teilweise ausgeglichen werden.

Die Durchführung des kantonalen Gesetzes über die Familienzulagen obliegt der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden, den anerkannten privaten Familienausgleichskassen der Berufsverbände sowie den von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen. Die Familienausgleichskassen setzen die Familienzulagen fest und zahlen diese aus. Sie sind ebenfalls für die Erhebung der Beiträge zuständig. Die Familienzulagen umfassen Kinderzulagen für Kinder bis zur Vollendung des 16. Altersjahres und Ausbildungszulagen für Kinder nach Vollendung des 15. Altersjahres bis zum Alter von 25 Jahren.

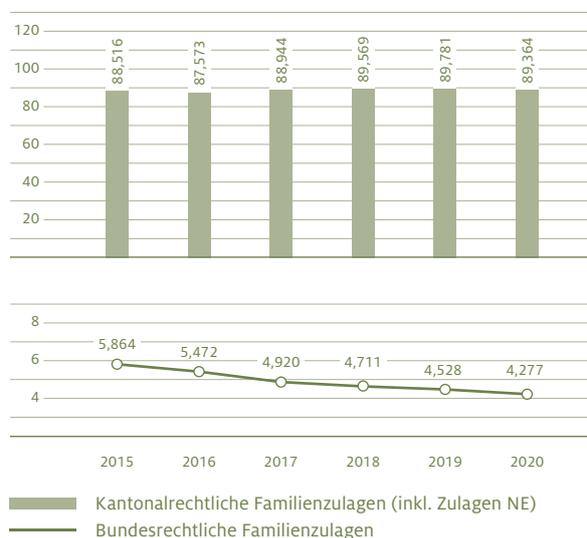
Das Familienzulagengesetz ist im Berichtsjahr in drei Bereichen geändert worden. Einerseits wurde die Altersgrenze für den Bezug von Ausbildungszulagen gesenkt, andererseits haben arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, neu Anrecht auf Familienzulagen. Zudem wurde eine gesetzliche Grundlage für Finanzhilfen an Familienorganisationen geschaffen. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 19. Juni 2020 beschlossen, die neuen Gesetzesbestimmungen und die entsprechenden Verordnungen auf den 1. August 2020 in Kraft zu setzen.

Im Berichtsjahr wurden durch den Fachdienst 7422 (im Vorjahr 8543) Anmeldungen bearbeitet. Darin eingeschlossen sind Erstanmeldungen, Änderungsmeldungen sowie die Mitteilungen über die Verlängerung der Familienzulagen. Der Rückgang von 13,1% ist darauf zurückzuführen, dass während der Coronapandemie weniger neue Arbeitsverhältnisse eingegangen wurden. Dadurch kam es zu weniger Wechsel des Arbeitgebenden oder Neuaufnahmen von Arbeitstätigkeiten. Im Vergleich zum Vorjahr hat die Anzahl der Bezugsberechtigten um 2,6% abgenommen. Auch die Zahl der bezugsberechtigten Kinder reduzierte sich im ähnlichen Umfang (-2,2%).

Die vom Bund festgesetzten einheitlichen minimalen Zulagen betragen CHF 200.– für Kinderzulagen bzw. CHF 250.– für Ausbildungszulagen pro Monat und Kind. Die von der Regierung festgesetzten kantonalen Zula-

gen sind höher. Die monatliche Kinderzulage beträgt CHF 220.– und die Ausbildungszulage CHF 270.– pro Monat und Kind. An in der Landwirtschaft erwerbstätige Personen werden eidgenössisch geregelte Familienzulagen ausgerichtet. Die monatlichen Kinderzulagen betragen derzeit im Talgebiet CHF 200.– und im Berggebiet CHF 220.–, die monatlichen Ausbildungszulagen betragen im Talgebiet CHF 250.– und im Berggebiet CHF 270.– pro Kind.

Entwicklung Leistungsvolumen Familienzulagen (in Mio. CHF)



Der Leistungsrückgang bei den kantonalen Familienzulagen betrug im Berichtsjahr CHF 0,417 Mio. bzw. 0,5% und bei den bundesrechtlichen Familienzulagen CHF 0,251 Mio. bzw. 5,6%.

Zur Finanzierung der kantonalen Zulagen haben Arbeitgebende und Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht von der AHV-pflichtigen Lohnsumme einen Beitrag von derzeit 1,65% an die Familienausgleichskasse zu entrichten. Selbstständigerwerbende leisten einen Beitrag von 1,65% auf das AHV-beitragspflichtige Einkommen bis CHF 148 200.–. Das abgerechnete Beitragsvolumen stieg dabei im Jahr 2020 um CHF 2,544 Mio. bzw. 2,9% auf CHF 89,543 Mio. Die Finanzierung der Zulagen der Nichterwerbstätigen erfolgt ausschliesslich durch den Kanton (Jahr 2020: CHF 1,154 Mio.). Die Familienzulagen für selbstständige Landwirtinnen und Landwirte finanzieren ausschliesslich der Bund und die Kantone. An die Zulagen für Arbeitnehmende in der Landwirtschaft leisten die Arbeitgebenden einen Beitrag von 2,0% auf den AHV-pflichtigen Lohn.



© Miux AG

Onlineforum reWork

Arbeitgeberverbände, Sozialversicherungen, Vertreter des Gesundheitssystems und der Gewerkschaften haben sich vor vier Jahren zu einem Netzwerk zusammengeschlossen, heute bekannt unter dem Namen reWork Netzwerk Graubünden. Das Ziel des Zusammenschlusses besteht darin, den Austausch und die Zusammenarbeit aller Beteiligten in Zusammenhang mit dem beruflichen Wiedereinstieg nach längerer krankheits- oder unfallbedingter Absenz zu fördern.

Die ideale Plattform dafür bietet das Forum reWork, welches einmal im Jahr stattfindet. Dieser Herbstanlass hat sich inzwischen etabliert und Vertreter aus den verschiedenen Branchen nehmen daran teil. Coronabedingt fand das alljährliche Forum des reWork Netzwerks Graubünden dieses Jahr als Livestream statt.

Die zahlreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind an diesem Onlineanlass mit interessanten Informationen zum Thema Absenzenmanagement versorgt worden. Sie haben auch die Premiere des neuen Erklärvideo zum Ressourcenorientierten Eingliederungsprofil (REP) verfolgt, das den Einsatz dieses wichtigen Instruments für eine erfolgreiche und schnelle Rückkehr an den Arbeitsplatz erklärt.

Das Erklärvideo kann unter dem folgenden Link angesehen werden:

<https://rework-gr.ch/tools/>

Rund 6,5 Tage fehlen Angestellte im Durchschnitt pro Jahr wegen Krankheit oder Unfall bei ihrer Arbeitsstelle, wie Daniel Brönnimann, Präventionsberater der SUVA, in seinem Referat erklärte. Die Arbeitgebenden können beispielsweise mit einem konsequenten Absenzenmanagement allfälligen Ursachen für das Fehlen an der Arbeitsstelle auf den Grund gehen. Diese Erfahrungen können dann auch bei länger dauernden Absenzen gewinnbringend eingesetzt werden. Bei länger dauernden Absenzen ist es unter anderem wichtig, dass die richtigen Stellen im Betrieb involviert sind und der Kontakt zu den ausgefallenden Mitarbeitenden erhalten bleibt.

Der medizinische Leiter von Grisomed, Martin Liesch, hat in seinem Impulsreferat viele Fragen vonseiten der Bündner Ärzteschaft zum Thema Zusammenarbeit bei der Wiedereingliederung von Patienten aufgeworfen. Erklärungsansätze dazu sind in der abschliessenden Podiumsdiskussion mit Beteiligung der Arbeitgeberseite durch Patrick Rainer von der Sulzer Mixpac AG geliefert worden. Einmal mehr bestätigte sich, wie wichtig die Zusammenarbeit von Ärzten, Arbeitgebenden, Versicherern und Arbeitnehmenden ist, und dass der Dialog zwischen diesen Stellen gefördert werden muss.

Das vollständige Onlineforum reWork 2020 kann unter folgendem Link angesehen werden:

<https://rework-gr.ch/veranstaltungen/>

IV-Stelle

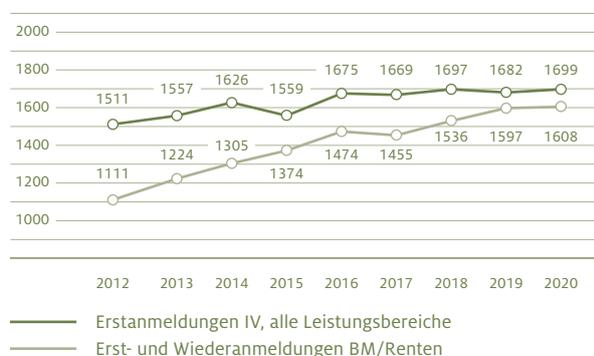
Das Jahr 2020 war auch für die IV-Stelle organisatorisch und personell aufgrund der Coronapandemie eine noch nie dagewesene Herausforderung. Kleinere sowie grössere Anpassungen in den Fachbereichen haben dazu beigetragen, das Alltagsgeschäft trotz der Einschränkungen aufrechtzuerhalten. Ein Grossteil der Aufgaben konnte dank der vorübergehenden Einführung des Homeoffice von zu Hause aus bewältigt werden.

Im operativen Geschäft der IV-Stelle Graubünden blieb die Leistungsbeanspruchung insgesamt auf hohem Niveau stabil. Dies zeigt sich insbesondere an den erstmaligen IV-Anmeldungen über alle Leistungsbereiche.

Entwicklung der IV-Anmeldungen

Bei den erstmaligen IV-Anmeldungen wurde in den vergangenen Jahren eine Stabilisierung auf hohem Niveau verzeichnet. Dies war auch im Berichtsjahr der Fall. Mit 1699 erstmaligen Anmeldungen über alle IV-Leistungen verzeichnete die IV-Stelle diesbezüglich eine leichte Zunahme von 1,0 % gegenüber dem Vorjahr. Im Vergleich zu den Vorjahren wurde bei den Erst- und Wiederanmeldungen für Leistungen der Beruflichen Massnahmen und für Rentenleistungen erfreulicherweise nur eine geringe Zunahme festgestellt. Im Berichtsjahr wurde hier ein Anstieg 0,7 % auf 1608 Anmeldungen verzeichnet. Die Erstanmeldungen über alle Leistungsbereiche stiegen ebenfalls nur geringfügig um 1,0 % auf 1699.

Anmeldungen IV-Leistungen



Der Anstieg bei den Erstanmeldungen über alle Leistungsbereiche betrug seit dem Jahr 2012 12,4 %. Bei den Erst- und Wiederanmeldungen BM/Renten war der diesbezügliche Anstieg mit 44,7 % deutlich stärker.

Entwicklung der IV-Leistungen

Die zugesprochenen Massnahmen zur beruflichen Eingliederung blieben in der Summe mit 2341 gegenüber dem Vorjahr (2351) stabil. Es wurde hier somit ein Rückgang von 0,4 % verzeichnet. Das grösste Wachstum wurde mit rund 18 % und total 542 Fällen bei den Frühinterventionsmassnahmen registriert. Dies auch als Resultat der von der IV-Stelle angepassten Triagekriterien für die Frühinterventionsmassnahmen und einer Ausweitung des Personenkreises. Der grösste Fallrückgang wurde mit einem Minus von rund 11 % bei der Arbeitsvermittlung festgestellt. Hier wurden im Jahr 2020 373 Vermittlungen zugesprochen, 44 weniger als im Jahr 2019. Auf dem Weg der erstmaligen beruflichen Ausbildung wurden im Berichtsjahr 362 junge Erwachsene begleitet. Dies entspricht einem Rückgang von rund 4 %. Die durchgeführten Leistungen der Berufsberatung reduzierten sich mit 216 Fällen um rund 8 %. Die Umschulungen verzeichneten mit 539 Fällen ebenfalls einen Rückgang von rund 3 %. Hingegen war im Rahmen von Wiedereingliederungen von Rentenbezüglern mit 26 zugesprochenen Massnahmen ein Anstieg von rund 18 % festzustellen.

Bei den Zusprachen für Sach- und Geldleistungen der IV-Stelle wurde im Jahr 2020 insgesamt ein leichter Anstieg von 0,1 % verzeichnet. Es wurden dabei 564 IV-Renten zugesprochen, dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einem Rückgang von 59 Rentenzusprachen bzw. rund 9 %. Bei den IV-Hilfsmitteln kam es zu 1258 Zusprachen, dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Zunahme von rund 6 %. Hingegen wurde bei den AHV-Hilfsmitteln mit 749 Zusprachen ein Rückgang von 6 % verzeichnet. Im Berichtsjahr wurden zudem 52 Hilflosenentschädigungen zur IV (Vorjahr: 65 Fälle) und 336 Hilflosenentschädigungen zur AHV (Vorjahr: 366 Fälle) zugesprochen. Die Zahl der Zusprachen für Assistenzbeiträge blieb mit 23 wie im Vorjahr (19 Fälle) tief. Im Berichtsjahr wurden 1361 medizinische Massnahmen zugesprochen, was einem Anstieg von rund 13 % entspricht.

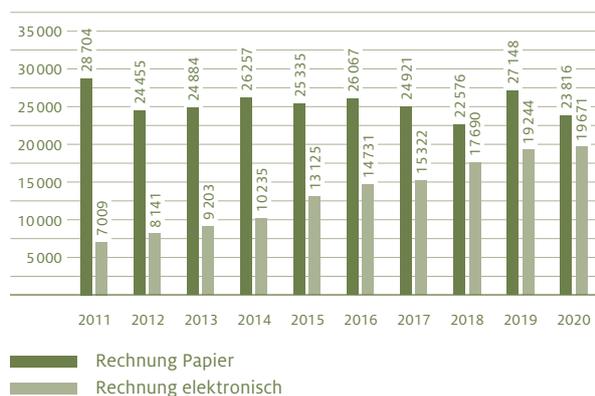
Gesamthaft kam es im Berichtsjahr zu 5934 Zusprachen und zu 2842 Ablehnungen für Sach- und Geldleistungen. Der Anteil der Zusprachen betrug 67,6 % und war somit leicht höher als im Vorjahr mit 66,8 %.

Rechnungskontrolle

Die IV-Stelle führt die Kontrolle von Rechnungen für medizinische Leistungen, Medikamente, Abklärungsmassnahmen, medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen, Hilfsmittel sowie für Transport- und

Reisekosten durch und leitet diese zur Zahlung an die ZAS in Genf weiter. Im Berichtsjahr wurden 38 628 Rechnungen (Vorjahr: 38 587 Rechnungen) im Wert von total rund CHF 51,2 Mio. (Vorjahr: CHF 49,1 Mio) zur Zahlung freigegeben. Sowohl die Anzahl Rechnungen als auch das finanzielle Volumen verzeichneten im Vergleich zum Vorjahr einen leichten Anstieg. Rund 45 % der verarbeiteten Rechnungen wurden elektronisch eingereicht, was gegenüber dem Vorjahr erneut einer deutlichen Zunahme von rund 6 % entspricht. Auf verschiedenen Ebenen waren im Berichtsjahr Bemühungen im Gange, den Anteil der elektronischen Rechnungsstellung weiter auszubauen, denn dadurch werden die Verarbeitungsprozesse vereinfacht und beschleunigt.

Einwicklung eingehende Rechnungen IV-Sachleistungen (in Mio. CHF)



In den vergangenen zehn Jahren hat die Zahl der eingehenden Rechnungen für IV-Sachleistungen um 21,8 % zugenommen. In diesem Zeitraum stieg der Anteil der elektronischen Rechnungen von 19,6 % auf 45,2 %.

Bekämpfung Versicherungsmissbrauch

Seit der 5. IV-Revision führt auch die IV-Stelle Graubünden Ermittlungen bei Verdacht auf Versicherungsmissbrauch bzw. Versicherungsbetrug durch. Im Berichtsjahr wurden 40 Verdachtsfälle eröffnet und bearbeitet, was einen leichten Anstieg gegenüber dem Vorjahr (34 Fälle) bedeutet. Infolge der Ermittlungsergebnisse konnten vier Fälle von Versicherungsmissbrauch festgestellt werden, dies führte zu drei Rentenaufhebungen und einer Rentenablehnung. Im Berichtsjahr wurden keine entsprechenden Strafanzeigen ausgelöst.

Nach dem Bundesgerichtsentscheid vom Juli 2017 und den darauffolgenden Weisungen des Bundesamts für Sozialversicherungen, mussten die IV-Stellen ihre Observationsaktivitäten umgehend einstellen, da keine ausrei-

chende gesetzliche Grundlage dafür vorhanden war. Die Schweizer Stimmbevölkerung hat am 25. November 2018 die neue gesetzliche Grundlage für die Überwachung von versicherten Personen mit fast 65 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Erst per Oktober 2019 wurde vom Bundesrat schliesslich die notwendige Verordnung zum Gesetz in Kraft gesetzt. Die neuen Weisungen des Bundesamts für Sozialversicherungen für die IV-Stellen trafen schliesslich erst Ende des Jahres 2019 ein. Diese Phase der operativen Inaktivität bei der Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs hat die IV-Stelle dazu genutzt, ihre internen Vorgaben und Prozesse den neuen Rahmenbedingungen anzupassen. Seit der ersten Jahreshälfte 2020 können Observationen als letztes Mittel zur Abklärung eines potenziellen Versicherungsmissbrauchs wieder zum Einsatz kommen.

Weiterentwicklung IV

Die Eingliederung verstärken und der Invalidisierung vorbeugen – diese Ziele verfolgen Bundesrat und Parlament mit der Weiterentwicklung der Invalidenversicherung für Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Im Zentrum steht dabei eine intensivere Begleitung der Betroffenen. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird das heutige Rentenmodell mit Schwellenwerten durch ein stufenloses System ersetzt. National- und Ständerat haben die Vorlage am 19. Juni 2020 verabschiedet. Es ist vorgesehen, die Weiterentwicklung der IV auf den 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen. Die Invalidenversicherung ist dank der Revisionen seit 2004 deutlich erfolgreicher geworden bei der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung. Handlungsbedarf besteht aber weiterhin bei Kindern und Jugendlichen mit Gesundheitsproblemen und bei psychisch Kranken. Die Begleitung und die Zusammenarbeit der beteiligten Akteure müssen verbessert werden.

Die Vorbereitung für die frist- und sachgerechte Umsetzung der Revision wird die IV-Stelle organisatorisch und ressourcentechnisch im Jahr 2021 stark fordern.

Leistungsrevisionen

Eine Leistungsrevision aufgrund einer erheblichen Änderung des Invaliditätsgrads einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers kann von Amtes wegen oder auf Gesuch vorgenommen werden. Dies kann zu einer Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente führen.

Leistungsrevisionen	2019	2020	Veränderung	Veränderung
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	in %
Renten	317	309	-8	-2,5
<i>davon: Rentenaufhebungen</i>	29	24	-5	-17,3
<i>davon: Rentenherabsetzungen</i>	16	14	-2	-12,5
<i>davon: Rentenerhöhungen</i>	78	81	3	3,8
<i>davon: keine Rentenänderung</i>	194	190	-4	-2,1
Hilflosenentschädigungen IV	192	141	-51	-26,6
Hilflosenentschädigungen AHV	228	112	-116	-50,9
Assistenzbeitrag	19	23	4	21,1
Total	756	585	-171	-22,6

Die IV-Stelle hat im Berichtsjahr 309 Rentenentscheide überprüft. Das sind 8 Rentenrevisionen bzw. 2,5% weniger als im Vorjahr. Gesamthaft nahm die Zahl der Leistungsrevisionen um rund 23% ab.

Kooperation im Eingliederungsbereich mit den Psychiatrischen Diensten Graubünden

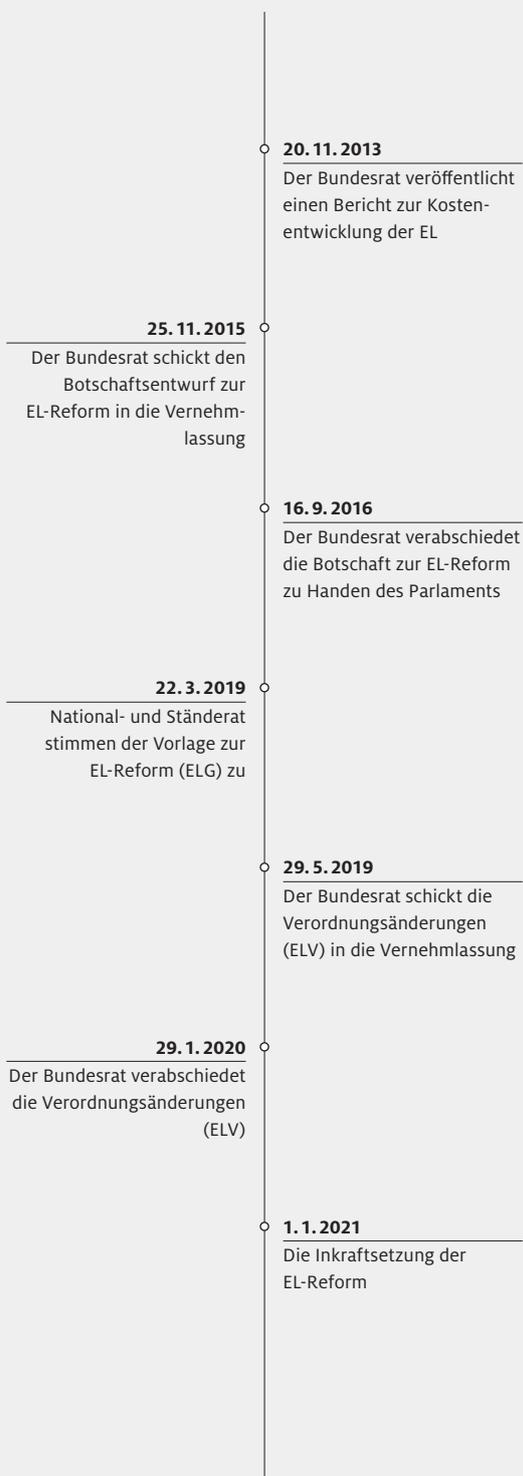
Das Projekt «Job Coaching Plus» in Kooperation mit den PDGR wurde im September 2019 gestartet und nach einer ersten Pilotphase Ende 2020 erfolgreich abgeschlossen und in feste Strukturen überführt. Hierbei geht es um eine intensivere Zusammenarbeit zwischen der IV-Stelle und den PDGR im Bereich der beruflichen Eingliederung.

Eine Eingliederungsfachperson der IV-Stelle ist regelmässig in der Klinik Waldhaus in Chur und steht jeweils im Austausch mit dem Job Coach der PDGR. Dank dieser Kooperation kann eine frühzeitige und engmaschige Begleitung der versicherten Personen vor Ort gewährleistet werden. Nach dem gelungenen Start und den ersten Erfahrungswerten in Chur, wird das Angebot im 2021 auf die Klinik Beverin in Cazis ausgeweitet.



© Psychiatrische Dienste Graubünden, Fotograf: Nicola Pitaro

Meilensteine der EL-Revision



EL-Reform 1. Januar 2021

Derzeit beziehen schweizweit rund 350 000 Personen EL. Die Zahl der Bezugsberechtigten ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gewachsen. Um das Kostenwachstum der EL zu senken, hat das nationale Parlament beschlossen, den Zugang zu den EL einzuschränken und hat nach dreijähriger Beratung am 22. März 2019 der EL-Reform zugestimmt. Gegen die Reform wurde kein Referendum ergriffen, sodass der Bundesrat an seiner Sitzung vom 29. Januar 2020 entschieden hat, die EL-Reform auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

Eine der wichtigsten und meistgeforderten Änderungen der EL-Reform betrifft die Anpassung der Mietzinsmaxima. Bisher waren diese in der ganzen Schweiz gleich und betragen pro Monat 1100 Franken für Alleinstehende und 1250 Franken für Ehepaare. Neu gibt es verschiedene Mietzinsmaxima, die sich nach Wohnregion und Anzahl Personen im gleichen Haushalt richten. Je nach Wohnort beträgt das Mietzinsmaximum in Graubünden neu für Alleinstehende 1210 oder 1325 Franken und für Ehepaare 1460 oder 1575 Franken, d. h. im Kanton Graubünden gibt es neu zwei Mietzinsmaxima.

Ein weiteres wesentliches Element der EL-Reform ist die stärkere Gewichtung des Vermögens. Für die Berechnung des EL-Anspruchs werden sowohl die Einnahmen als auch das bestehende Vermögen berücksichtigt. Hinzu kommt auch Vermögen, auf das verzichtet oder das verschenkt wurde – der sogenannte Vermögensverzicht. Übersteigt nun das Vermögen inklusive einem allfälligen Vermögensverzicht neu 100 000 Franken bei einer alleinstehenden Person oder 200 000 Franken bei Ehepaaren, besteht generell kein Anspruch auf EL mehr. Neu gibt es also eine Vermögensschwelle. Der Wert von selbst bewohnten Liegenschaften wird dabei allerdings nicht berücksichtigt.

Waren rechtmässig bezogene Sozialversicherungsleistungen bisher nicht rückerstattungspflichtig, gilt neu, dass die ab 1. Januar 2021 bezogenen EL von den Erben zurückbezahlt werden müssen, soweit ein allfälliger

Nachlass den Betrag von 40 000 Franken übersteigt. Bei Ehepaaren entsteht eine Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen.

Führen die Änderungen im Einzelfall zu Kürzungen der EL, werden die neuen Regelungen aufgrund grosszügiger Übergangsfristen erst drei Jahre nach Inkrafttreten der Reform umgesetzt. Damit haben die Betroffenen die Möglichkeit, sich rechtzeitig auf die neuen Verhältnisse bei den EL einzustellen. Führt die Neuberechnung nach den neuen Bestimmungen hingegen zu einem höheren Anspruch, gelten die neuen Regelungen bereits ab 2021.

Ob die vom Bundesparlament beschlossenen bundesrechtlichen Änderungen die gewünschte Wirkung erzielen werden, wird sich erst in einigen Jahren zeigen. Ebenso kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden, ob und falls ja, wann weitere Reformschritte im EL-Recht geplant sind.

Umsetzung der EL-Revision in der SVA

Die Umsetzung und Einführung der EL-Reform stellte für die EL-Durchführungsstellen in der ganzen Schweiz eine grosse Herausforderung dar. Um die Bearbeitung der zahlreichen Aufgaben sicherzustellen, setzte die SVA im Frühjahr 2020 ein Projektteam ein. Das Projektteam gliederte Aufgaben nach Themengruppen und arbeitete diese nach einem straffen Zeitplan ab. Dabei wurden vorerst im Rahmen einer Grobanalyse und danach im Detail geprüft, welche Auswirkungen die zahlreichen Gesetzes-, Verordnungs- und Weisungsänderungen auf Bundesebene für die Durchführung haben. Weiter wurden die Praxisänderungen erarbeitet und die Mitarbeitenden entsprechend geschult.

Die bestehende EL-Softwarelösung, welche in mehreren Kantonen im Einsatz steht, musste umfassend angepasst werden. Die vorgenommenen Änderungen wurden aufgrund kantonaler Unterschiede sowie aufgrund der Mehrsprachigkeit im Kanton Graubünden laufend getestet. Dies erforderte eine engmaschige Abstimmung mit dem Softwarelieferanten.

Schliesslich mussten aufgrund der gesetzlichen und programmtechnischen Änderungen auch Anpassungen in den Arbeitsabläufen, beim Schriftgut und dem Inter-

netauftritt vorgenommen werden. Die internen Projekt-sitzungen und die notwendigen Abstimmungen mit den externen Dienstleistern konnten dabei aufgrund der Coronasituation oft nur virtuell stattfinden. Die externen Partner wie Pro Infirmis, Pro Senectute und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wurden ebenfalls vorab online über die zahlreichen Änderungen informiert.

Übersicht wesentliche Änderungen der EL-Reform

Stärkere Gewichtung des Vermögens

Anpassung der Mietzinsmaxima

Reduktion der Vermögensfreibeträge

Stärkere Berücksichtigung des Erwerbseinkommens von Ehegatten

Senkung des EL-Mindestbetrages

Rückerstattungspflicht von ab 1. 1. 2021 bezogener EL von Erben bei Nachlass von über CHF 40 000.–

Anrechnung der tatsächlichen Krankenkassenprämien (bis zur Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie)

Senkung des Lebensbedarfs für Kinder bis zum 11. Lebensjahr

Anhebung der Nebenkosten- und Heizkostenpauschale sowie des Rollstuhlzuschlags

Berücksichtigung der tatsächlichen Aufenthaltstage im Heim anstelle ganzmonatiger Heimberechnung

Grosszügigere Anrechnung von Kinderbetreuungskosten

Präzisierung der Anrechnung von Vermögensverzichten

Höhere Anrechnung des Vermögens, falls ein Ehepartner im Heim lebt (in definierten Konstellationen)

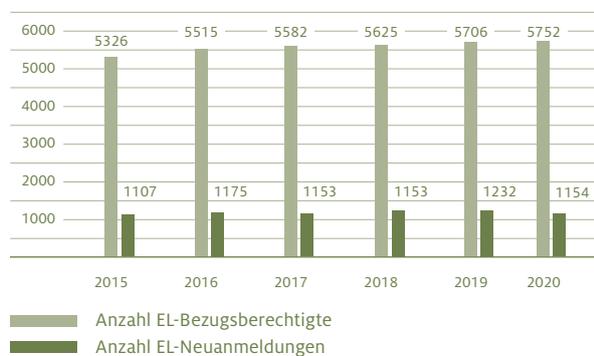
Anpassungen bei längeren Auslandsaufenthalten

Ergänzungsleistungen

Ergänzungsleistungen bilden zusammen mit der AHV und der IV die 1. Säule des verfassungsmässigen Dreisäulenkonzepts der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Sie werden an in der Schweiz lebende Personen mit einer AHV- oder IV-Rente bzw. einem IV-Taggeld ausgerichtet, falls das Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht deckt. Es handelt sich um bedarfsabhängige Versicherungsleistungen, auf welche ein rechtlicher Anspruch besteht.

Im Jahr 2020 sind in der SVA Graubünden 1154 Neuanmeldungen für den Bezug von Ergänzungsleistungen eingegangen. Das sind 78 Gesuche bzw. 6,3 % weniger als im Vorjahr. Zusätzlich wurden im Berichtsjahr 5538 Mutationsmeldungen, 810 Leistungsrevisionen, 69 Einsprachen sowie 17 331 Krankheits- und Behindertenkostenfälle bearbeitet. Insgesamt wurden vom EL-Fachteam somit 24 902 eingegangene Dokumente bearbeitet.

Entwicklung EL-Bezugsberechtigte und EL-Neuanmeldungen



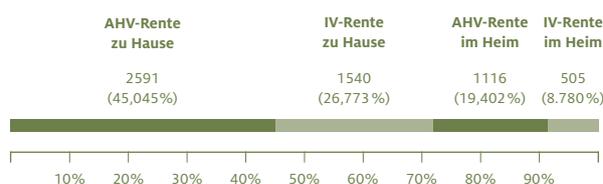
In den vergangenen Jahren hat sich die Zahl der EL-Neuanmeldungen stabilisiert und der Anstieg der Bezugsberechtigten deutlich verlangsamt.

Der Bestand der aktiven EL-Bezugsberechtigten beläuft sich per 31. Dezember 2020 auf 5752 Fälle. Dies sind 46 Fälle bzw. 0,8 % mehr als im Vorjahr mit 5706 Fällen. Ende 2011 waren es noch 5036 laufende Fälle. Das entspricht einer Zunahme in den vergangenen zehn Jahren von 14,2 %.

Nebst den jährlichen Ergänzungsleistungen werden im Rahmen eines vom Bund definierten Leistungskatalogs ebenfalls Beiträge zur Finanzierung von Krankheits- und Behinderungskosten ausbezahlt. Im Berichtsjahr wurden 17 331 (Vorjahr: 17 865) Anträge für Krankheits- und Behinderungskosten eingereicht. Dabei wurden

60 562 Rechnungen geprüft und verarbeitet. Rund 77 % dieser Rechnungen waren Beteiligungen an den Kosten der Krankenkasse (Selbstbehalt und Franchise), für welche insgesamt CHF 3 108 373.– vergütet wurden.

Struktur EL-Bezugsberechtigte



71,8 % der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen leben zu Hause und 28,2 % in einem Heim. 64,4 % der EL-Anspruchsberechtigten beziehen eine Alters- oder Hinterlassenenrente, 35,6 % eine IV-Rente.

Der Anteil der zu Hause wohnenden Bezugsberechtigten hat sich im Vergleich zum Vorjahr (70,0 %) weiter erhöht. Im Jahr 2010 betrug der diesbezügliche Anteil 66,6 %.

Entwicklung EL-Leistungsvolumen (in Mio. CHF)



Seit dem Jahr 2015 steigen die EL-Leistungen kontinuierlich an. Im Berichtsjahr betrug der Anstieg der Nettoleistungen CHF 1,519 Mio. und entspricht einer Zunahme von 1,6 % auf CHF 97,047 Mio.

Der Leistungsanteil für Personen mit einer AHV-Rente beträgt dabei CHF 62,367 Mio. und der Leistungsanteil für Personen mit einer IV-Rente beträgt CHF 34,680 Mio.

Das EL-Leistungsvolumen beinhaltet ebenfalls die Beiträge zur Finanzierung von Krankheits- und Behinderungskosten. Der diesbezügliche Anteil reduzierte sich im Berichtsjahr von CHF 6,851 Mio. auf CHF 6,724 Mio.

Individuelle Prämienverbilligungen

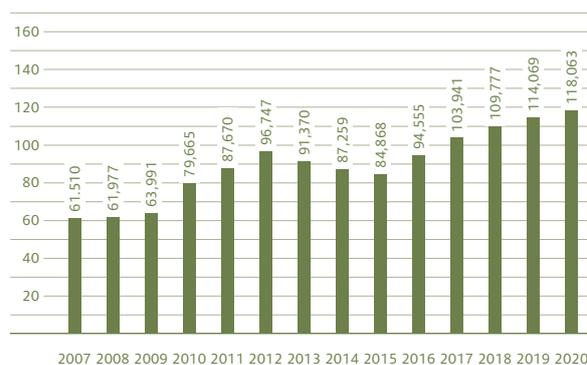
In der Schweiz ist die Krankenversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung für die gesamte Wohnbevölkerung obligatorisch. Personen und Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen sind unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, Beiträge für die Verbilligung der Pro-Kopf-Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu beziehen. Damit soll der vom Bund definierte Versicherungsschutz zu angemessenen und finanziell tragbaren Prämien gewährleistet werden.

Auch für das Kalenderjahr 2020 hob der Bundesrat die Durchschnittsprämien für den Kanton Graubünden pro Kategorie und Regionen teilweise an. Die Prämien für junge Erwachsene im Alter zwischen 19 und 25 Jahren wurden gesenkt. Die Regierung des Kantons Graubünden setzte die massgebenden Prämien für die Prämienverbilligung wiederum bei 90 % der Durchschnittsprämie des Bundes an. Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen erhalten 100 % der Durchschnittsprämie des Bundes.

Die Anmeldung zum Bezug der Prämienverbilligung kann jeweils für das laufende Jahr bis spätestens 31. Dezember eingereicht werden. Liegt bei der Bearbeitung der Anmeldung 2020 die definitive Steuerveranlagung 2019 noch nicht vor, wird ein Anspruch für eine Vorschussleistung geprüft. Kann eine Vorschussleistung ausgerichtet werden, beträgt diese 60 % des provisorisch errechneten Werts. Nach Vorliegen der definitiven Steuerveranlagung des Vorjahres wird der definitive Anspruch errechnet und unter Berücksichtigung der Vorschussleistung verfügt. Der Krankenversicherer wird mit den aktuellen Daten elektronisch via sedex informiert. Personen mit einem positiven Anspruch per 31. Dezember des Vorjahres erhalten in der Regel im laufenden Kalenderjahr einen Vorschuss von 60 % basierend auf der letzten definitiven Verfügung. Die SVA erstellte Ende Januar 2020 18 363 Mitteilungen für eine Vorschussleistung. Im Kalenderjahr 2020 wurden weitere 3276 Mitteilungen für Vorschussleistungen in der Einzelfallverarbeitung erstellt. Insgesamt gingen im Berichtsjahr somit 21 639 Mitteilungen für Vorschussleistung in den Versand. Im Kalenderjahr 2020 trafen bei der SVA Graubünden total 16 714 Anträge und Meldungen ein. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Rückgang von 5,4 %. Die Anzahl der IPV-Bezugsberechtigten stieg dennoch um 2,0 % auf 66 526 Personen an.

Bis und mit 31. Dezember 2020 konnten 87,8 % der 21 639 für das Jahr 2020 erstellen Vorschüsse definitiv berechnet und verfügt werden. Die Gesamtzahl der erstellten Verfügungen erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr erneut um 3,6 % auf 34 757. Die Aufbereitung der Mitteilungen für Vorschussleistungen und die Ermittlung des definitiven Prämienverbilligungsanspruchs erfolgt in direkter Zusammenarbeit mit der kantonalen Steuerverwaltung Graubünden. Die SVA legt hohen Wert auf die zeitnahe Verarbeitung der Meldungen der kantonalen Steuerveranlagung. Damit kann möglichst umgehend der definitive Anspruch auf Prämienverbilligung ermittelt und den Krankenversicherern zur Weiterverrechnung transferiert werden.

Entwicklung IPV-Leistungsvolumen (in Mio. CHF)



Im Vergleich zum Vorjahr stieg das Leistungsvolumen der Prämienverbilligung um CHF 3,994 Mio. bzw. 3,5 % auf CHF 118,063 Mio. weiter an. Davon erhielten Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen CHF 32,994 Mio. und Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe CHF 8,232 Mio. Der Leistungsanteil für Sonderfälle bleibt dabei somit gegenüber dem Vorjahr unverändert bei 35 % des Gesamtvolumens.

Abgeltung der KVG-Verlustscheine

Die bundesrechtliche Abgeltung der Forderungen aus den Verlustscheinen der obligatorischen Krankenversicherung (KVG) ist eine weitere vom Kanton Graubünden an die SVA GR übertragene Aufgabe. Die vom Bund zugelassenen Krankenversicherer melden der SVA bis spätestens 31. März des Folgejahres die ungedeckten Beträge aus der obligatorischen Krankenversicherung, für welche ein Verlustschein aus dem Vorjahr vorliegt. Der Kanton, in dem der Verlustschein ausgestellt wurde, deckt diese Kosten zu 85 % ab. Die im Jahr 2020 ausgerichtete Abgeltung des Kantons Graubünden nach Abzug der Rückerstattungen und Ablehnungen betrug CHF 3,582 Mio. (Vorjahr: CHF 3,364 Mio.). Im Berichtsjahr wurden an 34 Krankenversicherer Prämienausstände für 2077 versicherte Personen entschädigt.

Rechtsdienst

Der interne Rechtsdienst der SVA ist einerseits zuständig für eine fachtechnisch kompetente Abwicklung der Verfahren und betreut andererseits auch die Fachdienste in Rechtsfragen.

Die grundsätzlich sehr tiefe Zahl der Rechtsfälle der SVA Graubünden hat sich im Berichtsjahr nur unwesentlich verändert.

Einspracheverfahren	2019	2020
AHV/IV-Renten	6	8
Beiträge	25	30
Betreuungsgutschriften	0	1
Ergänzungsleistungen	73	69
Erwerbsersatzordnung	1	21
Familienzulagen Landwirtschaft	1	0
Individuelle Prämienverbilligung	61	50
Individuelles Konto	0	0
IV-Taggeld	0	0
Kantonale Familienzulagen	4	8
Schadenersatzforderungen	7	24
Zinsen	4	4
Rentenverrechnungen	1	3
Veranlagungsverfügungen	2	2
Total	185	220

Die Zahl der Einsprachen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 35 auf Total 220 erhöht. Bei den Schadenersatzverfügungen wurde eine Zunahme von 17 Fällen verzeichnet. Die Zunahme von 20 Einsprachen bei der EO ist auf die Corona-Entschädigung zurückzuführen.

Entwicklung Einspracheverfahren



Ab dem Jahr 2011 konnte vorab die Zahl der Einspracheverfahren zur IPV kontinuierlich gesenkt werden. Dies auch aufgrund von vorgenommenen Gesetzes- und Verfahrensänderungen im Kanton. Grundsätzlich darf die Zahl der Einspracheverfahren als sehr tief bewertet werden.

Die Zahl der Gerichtsverfahren hat sich im Berichtsjahr leicht reduziert. Die erstinstanzlichen Gerichts-

verfahren sanken von 79 auf 68. Die zweitinstanzlichen Gerichtsverfahren stiegen von 7 auf 8. Die überwiegende Zahl der Verfahren betraf die IV-Stelle. Im Berichtsjahr hat das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden in erstinstanzlichen Gerichtsverfahren 115 Fälle beurteilt. In 65 Fällen wurden die Entscheide der SVA Graubünden bestätigt. In zweitinstanzlichen Gerichtsverfahren hat das Bundesgericht 9 Fälle beurteilt. In 7 Fällen wurden die Verfügungen der SVA Graubünden bestätigt.

Kein Anspruch auf Taggeld für nichterwerbstätige Personen

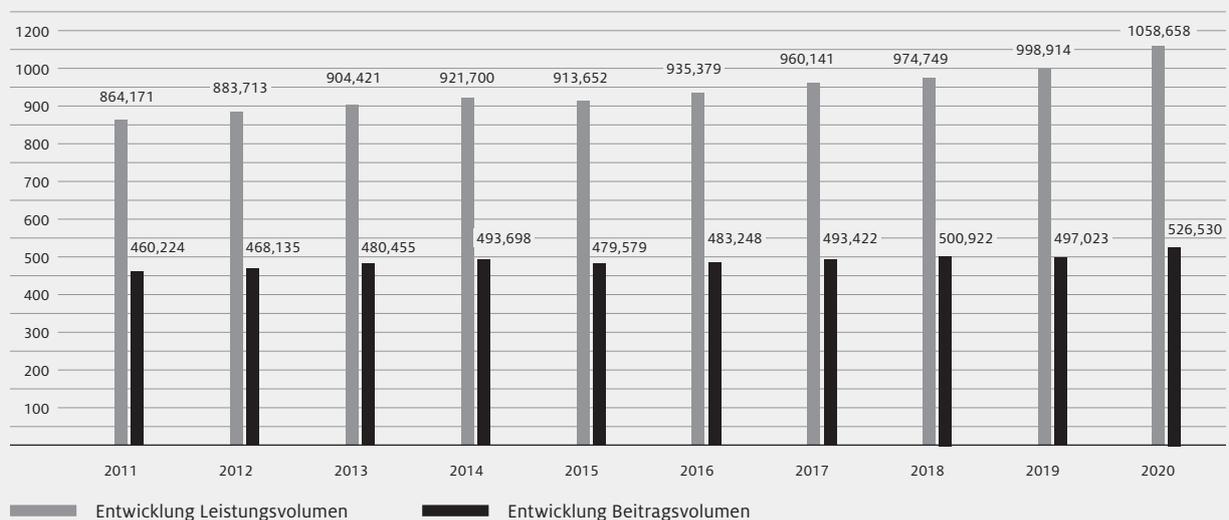
Das Bundesgericht hat sich im Urteil 8C_508/2019 vom 27. Mai 2020 mit dem Anspruch auf ein Taggeld der IV für Nichterwerbstätige bzw. mit der Auslegung von Art. 20sexies Abs. 1 lit. b IVV befasst. Strittig war hier insbesondere das in lit. b enthaltene Erfordernis der Glaubhaftmachung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von längerer Dauer. Das Bundesgericht erklärt Art. 20sexies Abs. 1 lit. b IVV als gesetzeswidrig. Ausgangspunkt der Erwägungen des Bundesgerichts ist Art. 23 IVG. Dieser legt die Grundentschädigung fest. Die Ausnahmen dazu werden im Gesetz präzise umschrieben. Das Bundesgericht stellte weiter fest, dass sich Art. 20sexies Abs. 1 lit. b IVV – ausgehend vom Aufbau des IVG zum Taggeld nach der 5. IV-Revision – nicht mehr auf eine genügende gesetzliche Grundlage stützen kann, nachdem die allgemeine Mindestgarantie für Nichterwerbstätige auf Gesetzesstufe mit der 5. IVG-Revision aufgehoben worden ist. Mit anderen Worten fehlt für die Bemessung des Taggeldes von Nichterwerbstätigen die gesetzliche Grundlage. Eine Delegationsnorm an den Bundesrat ist nicht vorhanden. Mangels einer speziellen gesetzlichen Bemessungsregel bzw. mangels einer entsprechenden Delegation an den Verordnungsgeber muss – so das Bundesgericht weiter – das Taggeld für Erwerbstätige im Sinne von Art. 20sexies Abs. 1 lit. b IVV nach Massgabe der Grundregel von Art. 23 Abs. 1 IVG berechnet werden. Demnach ergibt sich aufgrund eines fehlenden tatsächlich erzielten Einkommens ein Taggeldanspruch von CHF o.–. Für den Beizug eines hypothetischen (nie realisierten) Erwerbseinkommens fehlt somit die gesetzliche Grundlage. Aufgrund dieses Urteils darf Art. 20sexies Abs. 1 lit. b IVV nicht mehr angewendet werden.

Kennzahlen 2020

	2019 in Mio. CHF	2020 in Mio. CHF	Veränderung %
Beiträge			
AHV/IV/EO	342,196	367,438	7,4
ALV	60,678	62,004	2,2
FLG	0,864	1,014	17,4
Kantonale FAK	86,999	89,543	2,9
VK-Beiträge	6,286	6,531	3,9
Leistungen AHV/IV			
AHV	593,762	605,265	1,9
IV	86,141	85,233	-1,1
Leistungen EO/MSE			
EO	7,332	7,007	-4,4
MSE	7,773	7,478	-3,8
Corona-Erwerbsersatzentschädigung			
Corona-Erwerbsersatzentschädigung	-	44,924	100,0
Ergänzungsleistungen			
	95,528	97,047	1,6
Individuelle Prämienverbilligungen			
	114,069	118,063	3,5
Kinderzulagen			
Zulagen Kantonale FAK	89,781	89,364	-0,5
Zulagen FLG	4,528	4,277	-5,5
Beiträge total	497,023	526,530	5,9
Leistungen total	998,914	1 058,658	6,0

Im Jahr 2020 stieg das Leistungsvolumen der SVA Graubünden um CHF 59,744 Mio. bzw. 6,0 %. Dies hauptsächlich aufgrund der neuen Corona-Erwerbsersatzentschädigung. Das Leistungsvolumen der SVA hat mit CHF 1058,658 Mio. erstmals die Milliardengrenze überschritten. Das Beitragsvolumen stieg im Berichtsjahr trotz der Coronapandemie und der wirtschaftlichen Einschränkungen um 5,9 % bzw. CHF 29,507 Mio auf CHF 526,530 Mio.

Entwicklung Beiträge und Leistungen SVA (in Mio. CHF)



Betriebsrechnung

CHF	Aufwand	2019 Ertrag	Aufwand	2020 Ertrag
Beiträge AHV / IV / EO				
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	802 649.55		2 188 013.60	
Zinsen und Kursdifferenzen	906 863.05		799 074.00	
Beiträge		342 196 554.08		367 438 309.92
Zinsen und Kursdifferenzen		1 199 123.19		1 037 099.33
AHV				
Geldleistungen	593 761 719.00		605 265 204.00	
Durchführungskosten	15 683.45		6 420.30	
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	30 812.00		45 807.75	
Dienstleistungsentschädigungen	9 075.00		10 725.00	
Zinsen und Kursdifferenzen	1 110.00		1 097.00	
Rückerstattungen		5 520 155.00		6 319 215.00
IV				
Geldleistungen	86 141 110.50		85 232 915.45	
Durchführungskosten	11 622 805.08		11 776 900.80	
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	58 988.00		136 696.35	
Beitragsanteile und Rückerstattungen	503 380.90		530 713.70	
Zinsen und Kursdifferenzen	94 337.00		90 162.00	
Rückerstattungen		2 558 304.40		2 137 096.70
EO				
Geldleistungen	15 105 293.10		14 484 871.69	
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	-		2 470.10	
Beitragsanteile und Rückerstattungen	889 914.40		871 163.65	
Rückerstattungen		210 431.85		265 339.00
FL				
Geldleistungen	4 527 963.45		4 276 902.94	
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	-		-	
Beitragsanteile und Rückerstattungen	884.45		344.80	
Dienstleistungsentschädigungen	68 673.00		69 194.00	
Zinsen und Kursdifferenzen	-		-	
Beiträge		864 475.60		1 013 603.60
Rückerstattungen		58 589.55		110 080.99
ALV				
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	70 960.95		272 147.95	
Dienstleistungsentschädigungen	257 637.10		255 546.40	
Beiträge		60 677 661.45		62 004 240.60
Rückverteilung der CO₂-Abgabe				
Geldleistungen	3 485 693.20		1 484 487.25	
Rückerstattungen		24 794.30		11 525.90
Corona-Erwerbsersatzentschädigung				
Geldleistungen	-		44 924 367.20	
Beitragsanteile und Rückerstattungen	-		2 363 382.25	
Dienstleistungsentschädigungen	-		247 758.00	
Rückerstattungen		-		529 078.40
Ausgleich Kontokorrent ZAS	421 813 276.01		449 202 890.68	
Ausgleich Kontokorrent ZAS		726 858 739.77		783 673 667.42
Total	1 140 168 829.19	1 140 168 829.19	1 224 539 256.86	1 224 539 256.86

Bilanz RK 1 (Geldmittel) und RK 2 (ZAS)

CHF	Aktiven	per 31. 12. 2019		per 31. 12. 2020	
		Passiven	Aktiven	Passiven	
Flüssige Mittel	15 191 870.46		13 182 347.80		
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	1 132 265.18		-		
Abgrenzungs-/Ordnungskonten	-		-		
Kontokorrentguthaben	43 513 259.18		40 679 058.14		
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	4 427 799.91		1 414 970.95		
Schulden bei anderen Rechnungskreisen		13 200 293.64		9 732 965.80	
Abgrenzungs-/Ordnungskonten		3 123 842.00		3 449 382.00	
Kontokorrentschulden		45 546 581.30		39 419 116.91	
Abgrenzungs-/Ordnungskonten		2 394 477.79		2 674 912.18	
Total	64 265 194.73	64 265 194.73	55 276 376.89	55 276 376.89	

Jahresrechnung der IV-Stelle des Kantons Graubünden

Verwaltungsrechnung

CHF	Aufwand	2019		2020	
		Ertrag	Aufwand	Ertrag	
Personalaufwand	7 661 409.31		7 680 881.89		
Sachaufwand	1 397 485.41		1 426 659.97		
Raum-/Liegenschaftskosten	789 022.06		786 872.76		
Dienstleistungen Dritter	1 887 479.38		1 966 859.62		
Dienstleistungserträge		97 000.00		95 410.00	
Allgemeine Verwaltungserträge		55 765.03		52 839.29	
Rückerstattungen		24 742.40		55 589.90	
Übertrag z. L. Betriebsrechnung IV		11 557 888.73		11 657 435.05	
Total	11 735 396.16	11 735 396.16	11 861 274.24	11 861 274.24	

Die ordentlichen Durchführungskosten der IV-Stelle beliefen sich im Berichtsjahr auf CHF 11,657 Mio. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhten sich diese um CHF 0,099 Mio. bzw. 0,9 %.

Die Aufwendungen der IV-Stelle werden vollumfänglich vom IV-Fonds getragen. Die Budgetvorgaben des BSV konnten auch im Jahr 2020 eingehalten werden.

Bilanz

CHF	Aktiven	per 31. 12. 2019		per 31. 12. 2020	
		Passiven	Aktiven	Passiven	
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	18 586.20		97 902.87		
Andere Guthaben	22 294.10		22 294.10		
Abgrenzungs-/Ordnungskonten	-		5 000.00		
Laufende Verpflichtungen		40 880.30		52 896.97	
Abgrenzungs-/Ordnungskonten		-		72 300.00	
Total	40 880.30	40 880.30	125 196.97	125 196.97	

Verwaltungsrechnung

CHF	Aufwand	2019	Aufwand	2020
		Ertrag		Ertrag
Personalaufwand	4 337 916.22		4 343 883.42	
Sachaufwand	3 696 407.42		3 905 143.29	
Raum-/Liegenschaftskosten	588 399.11		627 025.35	
Dienstleistungen Dritter	776 576.37		735 617.18	
Passivzinsen, Kapitalkosten	25 050.22		38 394.76	
Abschreibungen	716 174.03		850 191.18	
Allgemeine Verwaltungskosten	17 018.78		24 878.77	
Bildung von Rückstellungen	150 000.00		150 000.00	
Beiträge für eigene Rechnung		6 522 820.54		6 706 810.40
Vermögenserträge		1 642 204.99		1 472 369.50
Entgelte		402 876.80		384 701.18
Dienstleistungserträge		1 561 706.90		899 280.15
Verwaltungskostenvergütungen		1 293 280.75		1 312 864.20
Allgemeine Verwaltungserträge		90 246.46		80 929.36
Rückerstattungen		340 893.90		329 374.30
Auflösung von Rückstellungen		-		-
Ergebnis	1 546 488.19		511 195.14	
Total	11 854 030.34	11 854 030.34	11 186 329.09	11 186 329.09

Der ausgewiesene Gewinn im Berichtsjahr beläuft sich auf CHF 0,511 Mio. Dies hauptsächlich dank der einmal mehr sehr erfreulichen Ergebnisse der Vermögensanlagen. Im Berichtsjahr konnte die KAK Investitionen in Mobiliar, Maschinen sowie Hard- und Software von insgesamt CHF 0,623 Mio. ordentlich zulasten der Erfolgsrechnung abschreiben. Zudem wurden im Rechnungsjahr 2020 netto Rückstellungen von CHF 0,150 Mio. gebildet. Der Cashflow des Gesamtunternehmens betrug CHF 1,133 Mio. (Vorjahr: CHF 2,135 Mio.). Die durchschnittlichen Verwaltungskostenbeiträge betragen im Berichtsjahr 1,76 % der abgerechneten Beitragssumme (Vorjahr: 1,83 %).

Bilanz

CHF	Aktiven	per 31. 12. 2019		Aktiven	per 31. 12. 2020	
			Passiven			Passiven
Flüssige Mittel	1 499 443.29			896 858.14		
Kontokorrentguthaben	1 193 314.66			1 271 061.51		
Guthaben bei anderen Rechenkreisen	4 428 856.10			3 809 489.44		
Andere Guthaben	1 008 095.26			903 237.13		
Kapitalanlagen	19 400 637.00			20 745 996.00		
Immobilien	1.00			1.00		
Mobilien	27.00			550 027.00		
Abgrenzungs-/Ordnungskonten	283 269.00			209 546.00		
Laufende Verpflichtungen			2 955 765.69			2 935 425.98
Kontokorrentschulden			139 388.87			2 246.35
Rückstellungen			14 154 000.00			14 304 000.00
Abgrenzungs-/Ordnungskonten			172 810.00			241 670.00
Allgemeine Reserven			8 845 190.56			10 391 678.75
Vortrag auf neue Rechnung			1 546 488.19			511 195.14
Total	27 813 643.31		27 813 643.31	28 386 216.22		28 386 216.22

Die Finanzlage der KAK ist nach wie vor ausgezeichnet. Die Bilanz per 31. Dezember 2020 zeigt, dass die KAK ein kerngesundes Unternehmen mit einer ausgezeichneten Eigenkapitalbasis ist. Die zweckgebundenen Spezialreserven (Rückstellungen) betragen CHF 14,304 Mio. und die allgemeinen Reserven CHF 10,903 Mio.

Betriebsrechnung

CHF	Aufwand	2019		2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Betriebsrechnung EL-AHV					
Geldleistungen	62 851 239.65			63 816 905.03	
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	169 540.30			110 199.25	
Zinsen und Kursdifferenzen	-			-	
Rückerstattungen			1 694 128.90		1 560 590.79
Betriebsrechnung EL-IV					
Geldleistungen	35 405 517.16			35 743 239.80	
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	122 787.65			296 470.80	
Zinsen und Kursdifferenzen	-			-	
Rückerstattungen			1 327 143.70		1 359 664.87
Leistungsanteile					
Leistungsanteil Kanton Graubünden			69 388 025.16		70 601 933.22
Leistungsanteil Bund			26 139 787.00		26 444 626.00
Total	98 549 084.76		98 549 084.76	99 966 814.88	99 966 814.88

Verwaltungsrechnung

CHF	Aufwand	2019		2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Personalaufwand	1 545 675.38			1 703 264.03	
Sachaufwand	445 272.80			487 403.88	
Raum-/Liegenschaftskosten	154 880.17			152 757.58	
Dienstleistungen Dritter	170 728.16			155 849.69	
Abschreibungen	-			-	
Allgemeine Verwaltungskosten	8 594.12			19 502.05	
Bildung von Rückstellungen	25 000.00			-	
Dienstleistungserträge			800.00		800.00
Allgemeine Verwaltungserträge			14 180.63		12 367.23
Rückerstattungen			2 848.75		1 604.35
Auflösung von Rückstellungen			-		-
Vergütung Kanton Graubünden			2 332 321.25		2 504 005.65
Total	2 350 150.63		2 350 150.63	2 518 777.23	2 518 777.23

Die EL-Durchführungskosten der SVA betragen im Berichtsjahr CHF 2,504 Mio. und stiegen im Vergleich zum Vorjahr um CHF 0,172 Mio. bzw. 7,4 %. Dies vorab aufgrund der zusätzlichen Aufwendungen in Zusammenhang mit der Umsetzung der Revision des ELG per 1. Januar 2021. Der Kostenanteil des Bundes betrug dabei CHF 0,963 Mio. und der Kostenanteil des Kantons CHF 1,541 Mio. Im Berichtsjahr wurden keine zweckgebundenen Rückstellungen für die EL-Durchführungskosten gebildet. Die Budgetvorgaben des Kantons konnten auch im Jahr 2020 eingehalten werden.

Bilanz

CHF	Aktiven	per 31.12.2019		per 31.12.2020	
		Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven
Kontokorrentguthaben	2 010 962.50			2 043 756.60	
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	1 554 740.93			1 409 842.06	
Abgrenzungs-/Ordnungskonten	5 000.00			-	
Kontokorrentschulden			3 565 253.43		3 431 598.66
Schulden bei anderen Rechnungskreisen			-		-
Abgrenzungs-/Ordnungskonten			5 450.00		22 000.00
Total	3 570 703.43		3 570 703.43	3 453 598.66	3 453 598.66

Die zweckgebundenen Spezialreserven (Rückstellungen) der EL betragen per 31. Dezember 2020 unverändert CHF 0,175 Mio. und sind gemäss den Buchführungsweisungen für die Ausgleichskassen in der Bilanz der KAK ausgewiesen.

Betriebsrechnung

CHF	Aufwand	2019		2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Geldleistungen IPV Allgemein	86 478 609.60			89 221 036.55	
Geldleistungen IPV EL-Bezüger	32 434 942.95			33 456 545.00	
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	21 002.00			30 597.55	
Rückerstattungen IPV Allgemein			4 261 417.85		4 153 706.10
Rückerstattungen IPV EL-Bezüger			604 036.65		491 073.40
Vergütung Kanton Graubünden			114 069 100.05		118 063 399.60
Total	118 934 554.55		118 934 554.55	122 708 179.10	122 708 179.10

Verwaltungsrechnung

CHF	Aufwand	2019		2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Personalaufwand	1 414 076.62			1 473 685.16	
Sachaufwand	596 535.77			577 087.90	
Raum-/Liegenschaftskosten	123 187.47			136 294.32	
Dienstleistungen Dritter	29 314.52			32 153.20	
Abschreibungen	-			-	
Allgemeine Verwaltungskosten	861.93			1 332.82	
Bildung von Rückstellungen	100 000.00			100 000.00	
Dienstleistungserträge			25 640.00		25 720.00
Verwaltungskostenvergütungen			112 014.70		61 223.10
Allgemeine Verwaltungserträge			8 002.11		10 271.05
Rückerstattungen			10 898.40		21 084.05
Auflösung von Reserven und Rückstellungen			-		-
Vergütung Kanton Graubünden			2 107 421.10		2 202 255.20
Total	2 263 976.31		2 263 976.31	2 320 553.40	2 320 553.40

Die IPV-Durchführungskosten der SVA betragen im Berichtsjahr CHF 2,202 Mio. und reduzierten sich im Vergleich zum Vorjahr um 4,5 % bzw. CHF 0,095 Mio. Der diesbezügliche Aufwand wird vollumfänglich vom Kanton Graubünden getragen, denn der Bund beteiligt sich im Gegensatz zum Leistungsaufwand nicht an den Durchführungskosten. Auch im Jahr 2020 konnten die Budgetvorgaben des Kantons bei den IPV-Durchführungskosten eingehalten werden. Wie bereits im Vorjahr wurden CHF 0,100 Mio. zweckgebundene Rückstellungen gebildet.

Bilanz

CHF	Aktiven	per 31.12.2019		per 31.12.2020	
		Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven
Kontokorrentguthaben	283 446.00			299 138.85	
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	3 430 708.55			1 674 535.60	
Andere Guthaben	-			-	
Kontokorrentschulden			3 355 234.45		1 502 554.35
Schulden bei anderen Rechnungskreisen			-		-
Rückstellungen			346 920.10		446 920.10
Abgrenzungs-/Ordnungskonten			12 000.00		24 200.00
Total	3 714 154.55		3 714 154.55	1 973 674.45	1 973 674.45

Die zweckgebundenen Spezialreserven (Rückstellungen) der IPV betragen per 31. Dezember 2020 CHF 0,447 Mio. und sind gemäss den Buchführungsweisungen für die Ausgleichskassen in der Bilanz der IPV ausgewiesen.

Erfolgsrechnung

CHF	Aufwand	2019 Ertrag	Aufwand	2020 Ertrag
Betriebsrechnung				
Geldleistungen	88 421 882.85		88 209 735.53	
Auflösung von Rückstellungen		–		–
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	163 638.75		448 690.10	
Beitragsanteile und Rückerstattungen	–		–	
Zinsen und Kursdifferenzen	5 085.05		7 253.70	
Beiträge		86 998 981.49		89 543 002.40
Zinsen und Kursdifferenzen		8 818.15		6 912.11
Rückerstattungen		744 677.50		1 047 773.75
Verwaltungsrechnung				
Personalaufwand	977 487.81		930 293.20	
Sachaufwand	473 591.71		450 485.64	
Raum-/Liegenschaftskosten	88 592.68		87 999.39	
Dienstleistungen Dritter	597 345.48		615 456.12	
Abschreibungen	200 000.00		200 000.00	
Allgemeine Verwaltungskosten	681.45		888.56	
Bildung von Rückstellungen	25 000.00		25 000.00	
Allgemeine Verwaltungserträge		68 560.75		86 072.66
Auflösung von Reserven und Rückstellungen		200 000.00		200 000.00
VR Kapitalanlagen		4 027 933.30		2 665 853.15
VR Liegenschaften		346 766.71		459 674.13
Ergebnis	1 442 432.12		3 033 485.96	
Total	92 395 737.90	92 395 737.90	94 009 288.20	94 009 288.20

Die Jahresrechnung der Familienausgleichskasse schloss im Berichtsjahr mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3,033 Mio. (Vorjahr: Ertragsüberschuss von CHF 1,442 Mio.). Die Hauptgründe für diese überraschende Entwicklung sind das erstmals seit dem Jahr 2014 wieder positive Ergebnis der Betriebsrechnung sowie die auch im Jahr 2020 sehr erfreulichen Resultate der Vermögensanlagen. Die Durchführungskosten beliefen sich auf CHF 2,024 Mio. (Vorjahr: 2,094 Mio.) bzw. 2,26 % (Vorjahr: 2,41 %) der abgerechneten Beitragssumme. Dies entspricht einem Rückgang von 3,4 %. Im Berichtsjahr wurden erneut insgesamt netto CHF 0,425 Mio. zweckgebundene Rückstellungen gebildet. Die Budgetvorgaben wurden eingehalten.

Bilanz

CHF	Aktiven	per 31.12.2019 Passiven	Aktiven	per 31.12.2020 Passiven
Flüssige Mittel	3 713 996.16		3 948 542.24	
Kontokorrentguthaben	2 663 015.26		2 788 429.03	
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	650 000.00		1 623 367.85	
Andere Guthaben	148 822.30		60 948.15	
Kapitalanlagen	51 181 960.00		52 293 493.00	
Immobilien	13 900 000.00		13 600 000.00	
Mobilien	2.00		2.00	
Abgrenzungs-/Ordnungskonten	176 779.00		138 750.00	
Laufende Verpflichtungen		–		–
Kontokorrentschulden		816 000.00		898 316.45
Schulden bei anderen Rechnungskreisen		1 522 874.86		–
Andere Schulden		2 760.00		2 640.00
Rückstellungen		10 975 000.00		11 400 000.00
Abgrenzungs-/Ordnungskonten		17 700.00		18 850.00
Reserve		59 100 239.86		62 133 725.82
Total	72 434 574.72	72 434 574.72	74 453 532.27	74 453 532.27

Der Reservestand der kantonalen Familienausgleichskasse beträgt per 31. Dezember 2020 CHF 62,134 Mio. Dies entspricht 68,9 % (Vorjahr: 65,6 %) der jährlichen Aufwendungen. Die zweckgebundenen Spezialreserven (Rückstellungen) betragen per 31. Dezember 2020 CHF 11,400 Mio. Die Vermögenslage der kantonalen Familienausgleichskasse ist weiterhin ausgezeichnet.



Revisionsberichte

Als gewählte Revisionsstelle gemäss Art. 68 AHVG prüfen wir die Jahresrechnungen und die verschiedenen Geschäftsbereiche der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden. Unsere Prüfungen der Geschäftsführung und Buchhaltung erfolgen nach der entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Im Verlaufe des Jahres 2020 wurden von uns folgende Berichte erstellt und an die eidgenössischen und kantonalen Aufsichtsbehörden zugestellt:

- Bericht über die Hauptrevision 2020 der Ausgleichskasse des Kantons Graubünden
- Bericht über die Abschlussrevision 2019 der Ausgleichskasse des Kantons Graubünden
- Bericht über die Revision der Jahresrechnung 2019 der IV-Stelle Graubünden
- Bericht über die Revision der Jahresrechnung 2019 der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden
- Bericht über die Revision der Jahresrechnung 2019 des FAK Ausgleichsfonds der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden
- Revisionsbericht 2019 über die Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung des Kantons Graubünden
- Revisionsbericht 2019 über die Schlussabrechnung der Verlustscheine gemäss Art. 64a KVG für das Jahr 2018
- Revisionsbericht 2019 des Geschäftsbereiches Ergänzungsleistungen des Kantons Graubünden
- Revisionsformular 2019 über die Rückverteilung der CO₂-Abgabe

In unseren obigen Berichten haben wir eine sachkundige und vorschriftsgemässe Führung der Geschäfte sowie eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Rechtsanwendung und Buchführung festgestellt.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass wir gemäss Weisungen des BSV bis 15. Mai 2021 die Buchführung und Jahresrechnung 2020 prüfen und dem BSV als Aufsichtsbehörde sowie der Verwaltungskommission und der Direktion der SVA Graubünden darüber detailliert Bericht erstatten werden.

Chur, 07. April 2021

Capol & Partner AG

Hans Ulrich Wehrli

Dipl. Wirtschaftsprüfer
Leitender Revisor

Beda Capol

Dipl. Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Informationen Jahresrechnungen

Jahresrechnung des Ausgleichsfonds der Familienausgleichskassen im Kanton Graubünden

Die im Kanton Graubünden tätigen Familienausgleichskassen entrichten zum Ausgleich der Lasten seit dem 1. Januar 2005 eine jährliche Abgabe in einen Ausgleichsfonds. In den Genuss von Ausgleichszahlungen kommen Familienausgleichskassen mit einer schlechten Ertrags-/Ausgabenstruktur in der Betriebsrechnung basierend auf der Zulagenhöhe und dem Beitragssatz der kantonalen Familienausgleichskasse. Die kantonale Familienausgleichskasse ist dabei nicht Teil des Lastenausgleichs.

Die kumulierte Ausgleichsabgabe sämtlicher Familienausgleichskassen belief sich im Berichtsjahr auf CHF 1,771 Mio. und das kumulierte Ausgleichsguthaben auf CHF 0,974 Mio. Der effektive Lastsatz betrug somit im Berichtsjahr 0,055 % (Vorjahr: 0,088 %) der AHV-pflichtigen Lohnsummen bzw. des beitragspflichtigen Einkommens. Der Ausgleichsfonds weist per 31. Dezember 2020 noch eine Unterdeckung von CHF 0,111 Mio. aus. Aufgrund der bestehenden Unterdeckung des Ausgleichs-

fonds hat die Regierung des Kantons Graubünden per 1. Januar 2020 den Abgabesatz auf 0,10 % und per 1. Januar 2021 auf 0,12 % der AHV-pflichtigen Lohnsumme bzw. des beitragspflichtigen Einkommens erhöht.

Genehmigung Jahresrechnungen der SVA

Die Jahresrechnungen 2020 wurden am 11. Mai 2021 von der Verwaltungskommission der SVA genehmigt.

Rechnungs- und Bewertungsgrundsätze

Massgebend für die Sozialversicherungsanstalt sind die Weisungen über die Buchführung und den Geldverkehr der Ausgleichskassen (WBG).

Entschädigungen der Verwaltungskommission

Die ordentlichen Entschädigungen an die Verwaltungskommission betragen im Berichtsjahr total CHF 35 000.–. Der Präsident erhielt dabei CHF 10 000.–, der Vizepräsident CHF 5000.– und die übrigen fünf Kommissionsmitglieder je CHF 4000.–.

Allgemeine Informationen Revisionen

Revisionen bei der SVA

Die Geschäftstätigkeit der SVA wird jährlich gemäss den massgebenden Vorschriften des Bundes sowie des Kantons Graubünden geprüft. Die Revisionsstelle der SVA, die Capol & Partner AG, Chur, erstattete dem Bundesamt für Sozialversicherung, der Verwaltungskommission der SVA sowie der Regierung des Kantons Graubünden die notwendigen ausführlichen Berichte. Diese gaben auch im Berichtsjahr zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass und bestätigten, dass die Geschäftsführung und die Buchführung in Ordnung sind und die gesetzlichen Bestimmungen von der SVA eingehalten werden.

Audit der IV-Stelle

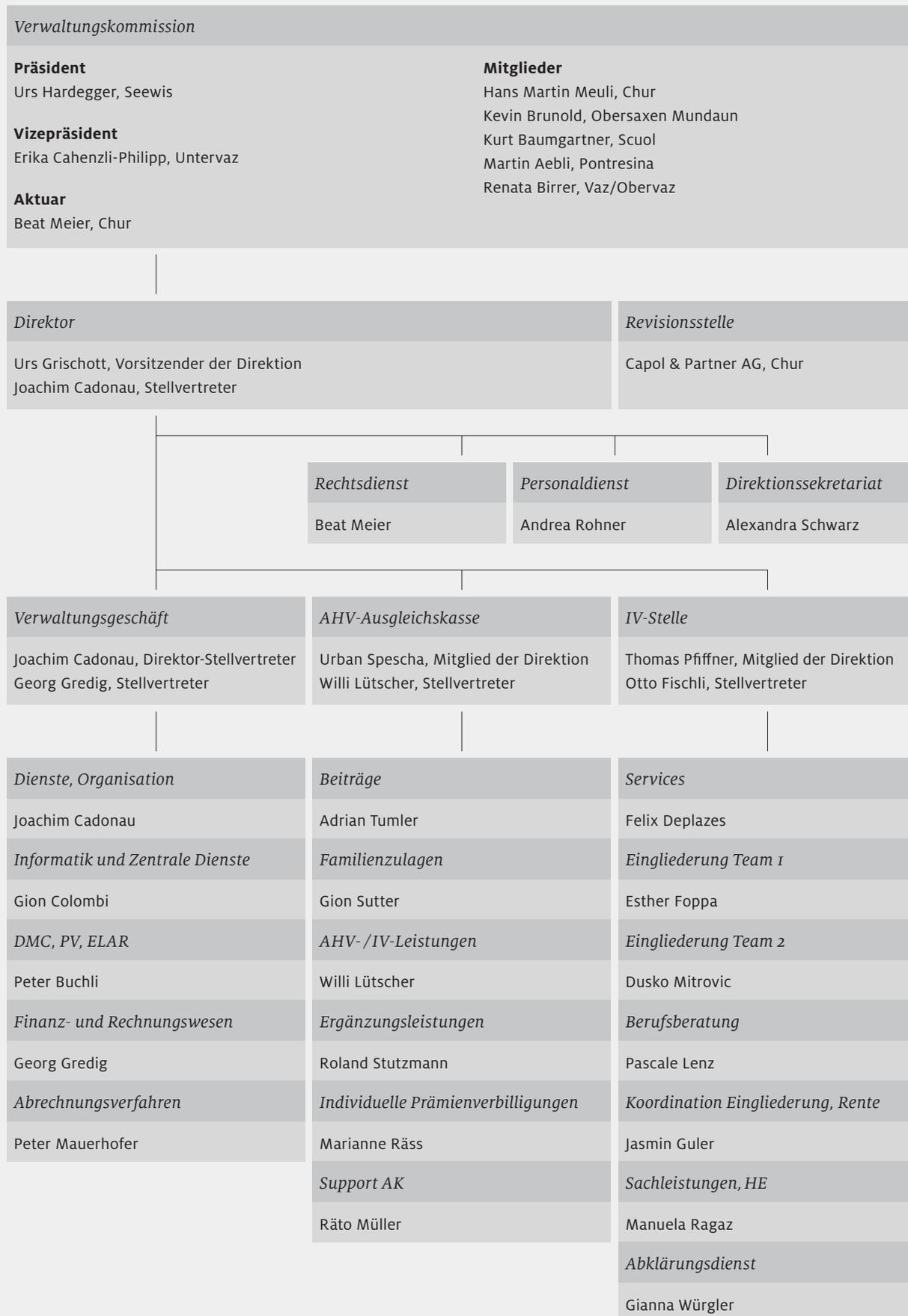
Am 13.10.2020 und am 14.10.2020 fand ein vom BSV in der IV-Stelle des Kantons Graubünden durchgeführtes Kurzaudit statt. Ziel des Audits war es, Erkenntnisse über die Wirksamkeit, die Qualität und die Einheitlichkeit der Durchführung zu erlangen. Die Erkenntnisse beruhen

dabei auf Daten- und Dokumentenanalysen, Interviews vor Ort sowie Dossiersprüfungen. Spezifische Themen waren der aktuelle Stand der Wirkungsindikatoren, der Rechnungsprozess über die Zahlung der individuellen Leistungen in der IV, das Risikomanagement der IV-Stelle sowie die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Audit 2019. Die Ergebnisse des Audits waren auch im Berichtsjahr sehr erfreulich, die Risikoeinstufungen der IV-Stelle durchwegs tief bis mittel sowie der Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Audit 2019 hoch.

Audit Information Security und ICT

Im Jahr 2020 wurde coronabedingt erstmals seit dem Jahr 2010 kein IT-Security-Audit durchgeführt. Dieses Audit wurde auf den 26. Februar 2021 verschoben. Die Ergebnisse der im Zeitraum Juni 2020 bei der SVA durchgeführten Phishing-Testangriffe sowie der Social Engineering Tests waren sehr erfreulich.

Stand 1. Januar 2021



Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AK	Ausgleichskasse
ALV	Arbeitslosenversicherung
AN	Arbeitnehmer
AnobAG	Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BM	Berufliche Massnahmen
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
CAS	Certificate of Advanced Studies
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
EL	Ergänzungsleistungen
EO	Erwerbsersatzordnung
FAK	Familienausgleichskasse
FL	Familienzulagen in der Landwirtschaft
FLG	Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft
GR	Graubünden
HE	Hilflosenentschädigungen
IK	Individuelles Konto
IKS	Internes Kontrollsystem
IPV	Individuelle Prämienverbilligungen
IT	Informationstechnik
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
KAK	Kantonale Ausgleichskasse
KVG	Krankenversicherungsgesetz
MSE	Mutterschaftsentschädigung
QRM	Qualitäts- und Risikomanagementsystem
RSA	Revisionsstelle der Ausgleichskassen
PDGR	Psychiatrische Dienste Graubünden
PwC	PricewaterhouseCoopers International
REP	Ressourcenorientiertes Eingliederungsprofil
RK	Rechnungskreis
SE	Selbstständigerwerbende
STAF	Steuerreform und AHV-Finanzierung
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVA	Sozialversicherungsanstalt
VK	Verwaltungskosten
VR	Verwaltungsrechnung
WBG	Weisungen für Buchführung und Geldverkehr
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle

sozial.fair.engagiert.

SVA Graubünden
Ottostrasse 24 | Postfach | 7001 Chur
Telefon 081 257 41 11
Fax 081 257 42 22
Mail info@sva.gr.ch
www.sva.gr.ch

